Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0241(COD)

13.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 809 - 1080

Entwurf eines Berichts
Norbert Lins
(PE787.635v01-00)

Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0560 – 2025/0241(COD))

Änderungsantrag 809
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

The amendment aims to retain a clear, proportionate and workable conditionality system based solely on statutory management requirements listed in Annex I, Part A. This would ensure a common baseline across the Union, preserve legal certainty and maintain a genuine level playing field between farmers in different Member States.

The Commission proposal replaces the current concept of conditionality with the broader concept of "farm stewardship". However, in substance, it would maintain many of the existing constraints while adding new layers of obligations, interpretation and control. This risks repeating the problems of the current conditionality system, which has already been widely criticised for creating a disproportionate administrative burden for farmers, paying agencies and national authorities.

Limiting conditionality to statutory management requirements is therefore essential. These requirements are already grounded in EU legislation and provide a common, legally defined framework. By contrast, nationally or regionally defined protective practices would create a high risk of divergent implementation, unequal treatment and further renationalisation of the CAP. Farmers in different Member States could be subject to substantially different baseline obligations while receiving support under the same EU policy. This would undermine commonality and the level playing field.

Measures going beyond statutory management requirements should not be imposed as basic eligibility conditions for CAP payments. Where farmers are expected to deliver additional environmental, climate or management commitments beyond the legal baseline, these should be implemented through dedicated voluntary interventions and properly compensated. Additional public goods must be supported by incentives, not transformed into uncompensated mandatory obligations.

Änderungsantrag 810
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 811
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verantwortungsvolle Betriebsführung	***Konditionalität*** ***1. Die Konditionalität umfasst die Grundanforderungen an die*** Betriebsführung ***gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit GAB];*** ***2. Zahlungen im Rahmen von Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Buchstaben f und j sowie Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis c, soweit sie die Unterstützung lokaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, unterliegen der Einhaltung eines Systems der Konditionalität auf der Grundlage der Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit GAB].*** ***3. Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von der Konditionalität gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Praktiken anzuwenden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind und auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen.***

Or. en

Begründung

The combination of protective practices with the "do no significant harm" principle would be particularly problematic. Agriculture is already subject to a dense framework of environmental, climate, animal welfare, emissions, water protection and nature conservation legislation. Introducing DNSH as an additional horizontal assessment criterion would not bring substantial added environmental value. Instead, it would create new testing, verification and documentation requirements, increase legal uncertainty and risk double regulation and overlap with existing instruments. At a time when simplification, reduction of bureaucracy and practical feasibility are rightly demanded at both EU and national level, the introduction of another abstract and unclear evaluation standard would send the wrong signal.

Agricultural holdings need reliable, coherent and workable framework conditions. They should not be confronted with yet another layer of obligations whose boundaries vis-à-vis existing regulatory requirements are unclear. For this reason, DNSH should not apply to CAP interventions, and any potential reference to a principle of "no backsliding" should equally be avoided.

The amendment also removes social conditionality. Breaches of labour and social legislation are already subject to enforcement and sanctions under the relevant national and EU legal frameworks. Linking the same breaches again to reductions of CAP payments creates a clear risk of double penalties. It would also add disproportionate bureaucracy and compliance costs without substantial added value for the functioning of the CAP.

The proposed deletion of paragraphs on protective practices, DNSH-related compliance logic and social conditionality therefore makes the system more proportionate, legally clearer and administratively feasible. It keeps conditionality focused on a common legal baseline, while leaving high

Änderungsantrag 812
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verantwortungsvolle Betriebsführung	***Konditionalität***

Or. en

Änderungsantrag 813
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB], die von den Mitgliedstaaten ***im NRP-Plan*** gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst.	(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB], die von den Mitgliedstaaten ***in der GAP*** gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst. ***Landwirte, die klimabezogene Verfahren im Rahmen anderer Instrumente der Union anwenden, einschließlich des Anbaus landwirtschaftlicher Biomasse, die die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt, kommen weiterhin in vollem Umfang für eine Unterstützung im Rahmen der vorliegenden Verordnung in Betracht.***

Or. pt

Änderungsantrag 814
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB], die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB], die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst***, es sei denn, ein Mitgliedstaat hat***

	zur Zufriedenheit der Kommission nachgewiesen, dass seine nationalen Rechtsvorschriften landwirtschaftlichen Arbeitskräften ein gleichwertiges oder höheres Schutzniveau bieten; in diesem Fall gelten die Anforderungen von Anhang I Teil B nicht.

Or. en

Begründung

Die Einbeziehung der sozialen Konditionalität in die verantwortungsvolle Betriebsführung birgt die Gefahr doppelter Sanktionen bei Verstößen und ist bereits in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen. Daher sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, von diesen Anforderungen ausgenommen zu werden, wenn die nationalen Rechtsvorschriften einen angemessenen Schutz bieten.

Änderungsantrag 815
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]***, die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst.***	***1. Die Konditionalität*** umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]***;***

Or. en

Änderungsantrag 816
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]***, die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst.***	***1. Die Konditionalität*** umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]***;***

Or. en

Änderungsantrag 817
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]**,** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken ***und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst***.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB] ***sowie*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken.

Or. fr

Änderungsantrag 818
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]**,** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken ***und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst***.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB] ***sowie*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken.

Or. en

Begründung

Sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften werden bereits durch spezielle Rechtsvorschriften geregelt und durchgesetzt. Ihre Verknüpfung mit GAP-Zahlungen birgt die Gefahr, dass zusätzlicher Verwaltungsaufwand und doppelte Kontrollen für die Landwirte entstehen, ohne dass die Wirksamkeit der Durchsetzung verbessert wird. Der Schwerpunkt der GAP sollte weiterhin auf der Unterstützung der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Ernährungssicherheit, der ökologischen Verantwortung und der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe liegen.

Änderungsantrag 819
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]**,** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken ***und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst***.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB] ***sowie*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken.

Or. en

Änderungsantrag 820
Marion Walsmann, Oliver Schenk, Alexandra Mehnert, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]**,** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken ***und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst***.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB] ***sowie*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken.

Or. en

Änderungsantrag 821
Jessika van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]**,** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken ***und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst***.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB] ***sowie*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken.

Or. en

Änderungsantrag 822
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]**,** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken ***und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst***.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB] ***sowie*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken.

Or. en

Änderungsantrag 823
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]**,** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken ***und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst***.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB] ***sowie*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken.

Or. en

Änderungsantrag 824
Tomáš Kubín, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]**,** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken ***und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst***.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB] ***sowie*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken.

Or. en

Änderungsantrag 825
Wouter Beke, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]**,** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken ***und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst***.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB] ***sowie*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken.

Or. en

Änderungsantrag 826
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]**,** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken ***und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst***.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB] ***sowie*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken.

Or. en

Änderungsantrag 827
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]**,** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken ***und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst***.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB] ***sowie*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken.

Or. en

Änderungsantrag 828
Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]***,*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken ***und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst***.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I ***und*** Teil A [Anhang mit den GAB] ***sowie*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken.

Or. en

Begründung

KMR zu Arbeitsbedingungen und Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die unter die soziale Konditionalität fallen, sind bereits gut reguliert, einschließlich Sanktionen auf Ebene der Mitgliedstaaten. Die Konditionalität wird somit zu einer doppelten Sanktionierung desselben Verstoßes führen. Die Anforderung sollte daher gestrichen werden, um eine weitere Vereinfachung zu gewährleisten. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass einige der Bestimmungen die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Regulierung des Arbeitsmarktes untergraben.

Änderungsantrag 829
Ton Diepeveen, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A

[Anhang mit den GAB]***,*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken ***und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst***.	[Anhang mit den GAB] ***sowie*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken.

Or. en

Änderungsantrag 830
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB], die ***von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und*** Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB], die ***in*** Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst.

Or. fr

Änderungsantrag 831
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A

[Anhang mit den GAB], die ***von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und*** Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst.	[Anhang mit den GAB], die ***in*** Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst.

Or. en

Begründung

Die Anwendung der Cross-Compliance-Regelung seit 2005 ist bei den Landwirten inzwischen gut etabliert. Der 2024 eingeleitete und 2025 fortgesetzte Vereinfachungsprozess hat seine Umsetzung verbessert und besser mit den agronomischen Verfahren in Einklang gebracht. Aus diesem Grund und um weitere Änderungen für die Landwirte zu vermeiden, sollte die derzeitige BCAA unverändert bleiben und integraler Bestandteil des neuen Systems der verantwortungsvollen Betriebsführung sein.

Änderungsantrag 832
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB], die ***von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und*** Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB], die ***in*** Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst.

Or. it

Begründung

Der Grundsatz der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross-Compliance) und seine Anwendung sind seit mehr als 20 Jahren gängige Praxis bei den Landwirten. Durch den 2024 eingeleiteten und 2025 fortgesetzten Vereinfachungsprozess wurde die Umsetzung und

Einhaltung agronomischer Verfahren verbessert. Aus diesem Grund sollten die derzeitigen GLÖZ-Standards im neuen System der verantwortungsvollen Betriebsführung beibehalten werden, auch um den Landwirten Sicherheit zu bieten.

Änderungsantrag 833
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]**,** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst.	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB] ***sowie*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst.

Or. en

Änderungsantrag 834
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Csaba Dömötör, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB]**,** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken ***und das System der sozialen Konditionalität, das die Grundanforderungen an die***	***1.*** Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB] ***sowie*** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken.

Betriebsführung gemäß Anhang I Teil B umfasst.

Das System der sozialen Konditionalität wird im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten angewandt.

Or. en

Änderungsantrag 835
Ciaran Mullooly, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 3a (neu) (vormals NRP Artikel 62 Absätze 1 bis 5)
	Bei den Verwaltungskontrollen wird der Ansatz „Vorbeugen zuerst, Bestrafen zuletzt“ verfolgt, wobei erstmalige geringfügige Verstöße durch Beratung und Abhilfemaßnahmen und nicht durch finanzielle Sanktionen angegangen werden.

Or. en

Begründung

Früherer Artikel 62 Absätze 1 bis 5 des NRP; vereinbart, diese zu übernehmen. Änderungen gegenüber dem übernommenen Text: Nummer 1 Einfügung des vorstehenden Satzes.

Änderungsantrag 836
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungen im Rahmen ***von*** Interventionen ***nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f, o und p*** müssen ***in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale***	Zahlungen im Rahmen ***der folgenden*** Interventionen müssen mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im

landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist***.***

Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist***:***

i) Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f;

ii) Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben o und p, die sich auf die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel (entspricht Artikel 44 der Verordnung über die NRP-Pläne) der vorliegenden Verordnung und Artikel 48 der Verordnung über die NRP-Pläne beziehen.

Die Liste der Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Ziele der Schutzpraktiken sind in Anhang I aufgeführt. Die Bedingungen für die Betriebsführung gemäß Anhang I Teile A und C gelten jedoch nicht für Landwirte, die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g erhalten.

Or. ro

Änderungsantrag 837
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungen im Rahmen ***von*** Interventionen ***nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f, o und p müssen in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff*** der „verantwortungsvollen	Zahlungen im Rahmen ***der folgenden*** Interventionen ***unterliegen*** der „verantwortungsvollen Betriebsführung“***:***

Betriebsführung“ ***zusammengefasst ist.***

i) die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f;

II) die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben o und p, die die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel (Übereinstimmung mit Artikel 44 NRP) dieser Verordnung und Artikel 48 NRP betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 838
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis ***f***, ***o und p*** müssen in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.	Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis ***c***, ***und Buchstaben f und j und Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis c*** müssen in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.

Or. en

Änderungsantrag 839
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungen im Rahmen von Interventionen	Zahlungen im Rahmen von Interventionen

nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f, o und p müssen ***in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen,*** mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.	nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f, o und p müssen mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.

Or. en

Änderungsantrag 840
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f, o und p müssen ***in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen,*** mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.	Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f, o und p müssen mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.

Or. en

Änderungsantrag 841
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis ***f, o und p müssen in dem Maß, wie sie eine***	Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 ***Teil A*** Buchstaben a bis ***c and Buchstaben f und j und Teil B***

Unterstützung ***für lokale landwirtschaftliche*** Erzeugnisse betreffen, ***mit einem System von*** Grundanforderungen an die Betriebsführung ***und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist***.	***Buchstaben a bis c, soweit sie die*** Unterstützung ***lokaler landwirtschaftlicher*** Erzeugnisse betreffen, ***unterliegen der Einhaltung eines Systems der Konditionalität auf der Grundlage der*** Grundanforderungen an die Betriebsführung ***gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit GAB]***.

Or. en

Änderungsantrag 842
Emma Wiesner, Christine Singer, Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f, o und p müssen in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung ***und*** Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.	Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f, o und p müssen in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung***,*** Schutzpraktiken ***und Fördermaßnahmen*** im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.

Or. en

Änderungsantrag 843
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 ***Buchstaben a bis f, o und p*** müssen in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale	Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 müssen in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen,

landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.	mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.

Or. en

Begründung

Die soziale Konditionalität sollte im Obst-, Gemüse- und Weinsektor für alle GAP-Interventionen gelten, da es sich um sehr arbeitsintensive Sektoren handelt.

Änderungsantrag 844
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 ***Buchstaben a bis f, o und p*** müssen in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.	Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 müssen in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der verantwortungsvollen Betriebsführung wird auf alle Zahlungen ausgeweitet, nicht nur auf Obst und Gemüse.

Änderungsantrag 845
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 ***Absatz 1 Buchstaben a bis f, o und p*** müssen in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.	Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 müssen in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.

Or. de

Änderungsantrag 846
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis ***f***, o und p müssen in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.	Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis ***g***, o und p müssen in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.

Or. en

Änderungsantrag 847
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis ***f***, o und p müssen in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.	Zahlungen im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis ***g***, o und p müssen in dem Maß, wie sie eine Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, mit einem System von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Schutzpraktiken im Einklang stehen, das unter dem Begriff der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ zusammengefasst ist.

Or. en

Änderungsantrag 848
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Liste der Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Ziele der Schutzpraktiken sind in Anhang I aufgeführt.	Die Liste der Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Ziele der Schutzpraktiken sind in Anhang I aufgeführt. ***Die Mitgliedstaaten behalten ausreichend Flexibilität bei der Anwendung der Schutzmaßnahmen, um den lokalen Umwelt-, Klima- und Landwirtschaftsbedingungen Rechnung zu tragen.***

Or. en

Begründung

To ensure that farm stewardship is a proportionate, flexible and practical manner, while respecting the principle of subsidiarity and reducting unnecessary administrative burdens for farmers. The amendments stregthen Member States` ability to adapt environmental and social requirements to national and regional conditions, avoid duplication with existing legislation, and provide appropiate simplifications for small and medium-sized farms without compromising the objectives of the Common Agricultural Policy. The amendments reinforce the principales of subsidiarity, proportionality and simplification by allowing Member States to tailor protective practices to national and regional conditions while reducing unnecesary

administrative burdens and duplication of controls. They ensure that environmental objectives are achived without imposing additional obligations beyound existing legislation, safeguard farmers` competitiveness and productivity and recognise equivalent environmental certification schemes where deliver comparable outcomes. The amendments strengthen subsidiarity by giving Member States greater flexibility to respond to exceptional circumstances affecting agricultural production and to adapt implementation to national conditions. It aim to ensure that the farm stewardship control system is based on proportionality, simplification and legal certainty.

Änderungsantrag 849
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Liste in Anhang I Teil B kann auf nationaler Ebene durch zusätzliche einschlägige Rechtsvorschriften und Verweise auf Tarifverträge ergänzt werden, die für vergleichbare Unternehmen in dem betreffenden geografischen Gebiet, Beruf und Sektor gelten.
	Solche Verweise können allgemeinverbindliche Tarifverträge und Tarifverträge umfassen, die zwar nicht förmlich für allgemein verbindlich erklärt wurden, aber in dem betreffenden Sektor oder Gebiet weithin angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 850
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang I Teile A und C gelten	***entfällt***

jedoch nicht für Landwirte, die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g erhalten.

Or. de

Änderungsantrag 851
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang I Teile A und C gelten jedoch nicht für Landwirte, die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 852
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang I Teile A und C gelten jedoch nicht für Landwirte, die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 853
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang I Teile A und C gelten jedoch nicht für Landwirte, die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g erhalten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Anforderungen an den verantwortungsvollen Umgang mit landwirtschaftlichen Betrieben sollten im Allgemeinen für alle Landwirte gelten, die GAP-Unterstützung erhalten.

Änderungsantrag 854
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bedingungen für ***eine*** verantwortungsvolle Betriebsführung ***gemäß Anhang I Teile A und C*** gelten ***jedoch nicht für Landwirte***, die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g erhalten.	***Obwohl die in Anhang I Teile A und C aufgeführten*** Bedingungen für ***die*** verantwortungsvolle Betriebsführung ***für alle Betriebsinhaber*** gelten***, einschließlich derjenigen***, die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g erhalten***, sodass sie zusätzliche Anreizzahlungen über den Ausgangswert hinaus erhalten können, werden diese Betriebsinhaber gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 der [NRP-Verordnung] nicht kontrolliert, und die Größe wird bei der Risikobewertung, die für die Auswahl der Kontrollstichproben verwendet wird, berücksichtigt***.

Or. en

Begründung

Dies ist der Status quo und bringt den Text mit dem NRP-Vorschlag in Einklang. Sie steht im Einklang mit dem Basisszenario, wahrt gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten. Sie gewährleistet auch den Zugang zu zusätzlichen, darüber hinausgehenden Anreizzahlungen für Kleinlandwirte, was im ursprünglichen Entwurf der Kommission nicht möglich war.

Änderungsantrag 855
Stefan Köhler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang I Teile A und C gelten jedoch nicht für Landwirte, die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g erhalten.	Die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang I Teile A und C gelten jedoch nicht für Landwirte, die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g erhalten. ***Um eine ausgewogene Anwendung der GAP-Unterstützung zu gewährleisten, wenden die Mitgliedstaaten analog zur Zahlung für Kleinerzeuger gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g geeignete Ausnahme-, Toleranz- und De-minimis-Vorschriften an, um unverhältnismäßige Kürzungen und Sanktionen zu verhindern, insbesondere für Begünstigte, die innerhalb größerer Agrarstrukturen tätig sind.***

Or. en

Änderungsantrag 856
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang I Teile A und C gelten	Die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang I Teile A und C gelten

jedoch nicht für Landwirte, die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g erhalten.	jedoch nicht für Landwirte, die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g erhalten. ***Die Mitgliedstaaten können auch verhältnismäßige Ausnahmen oder vereinfachte Anforderungen für kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe vorsehen, sofern dies die übergeordneten Ziele der GAP nicht gefährdet.***

Or. en

Änderungsantrag 857
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang I Teile A und C gelten jedoch nicht für Landwirte, die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g erhalten.	Die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang I Teile A und C gelten jedoch nicht für Landwirte, die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g erhalten***, und nicht für Landwirte in Gebieten in äußerster Randlage, die Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 erhalten.***

Or. pt

Änderungsantrag 858
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang I Teil B, in erster Linie in den landwirtschaftlichen Betrieben, die am meisten von der GAP

profitieren, und in Abstimmung mit den nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden und Arbeitnehmerverbänden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen setzen die Mitgliedstaaten die Zahlungen gemäß Artikel 5 aus oder kürzen sie. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich Bericht über die durchgeführten Kontrollen und die aus Gründen der sozialen Konditionalität verhängten Sanktionen.

Or. fr

Änderungsantrag 859
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten können ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Arbeitsrecht, geltende Arbeitsnormen, Fischerei und Aquakultur einsetzen, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

Or. en

Begründung

Der frühere Artikel 62 Absatz 2 des NRP wurde als Artikel 3a (neu) übernommen. Änderungen gegenüber dem übernommenen Text: das Wort „muss“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.

Änderungsantrag 860
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt.	***entfällt***
Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet der Begriff „Grundanforderung an die Betriebsführung“ jede einzelne Anforderung, die in Anhang I Teile A und B aufgelistet und in einem der in Anhang I Teile A und B aufgeführten Rechtsakte festgelegt ist und sich inhaltlich von den anderen Anforderungen desselben Rechtsakts unterscheidet.	
Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I Teile A und B aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden.	

Or. en

Änderungsantrag 861
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Unterstützung, für die die	***entfällt***

Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt.

Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet der Begriff „Grundanforderung an die Betriebsführung“ jede einzelne Anforderung, die in Anhang I Teile A und B aufgelistet und in einem der in Anhang I Teile A und B aufgeführten Rechtsakte festgelegt ist und sich inhaltlich von den anderen Anforderungen desselben Rechtsakts unterscheidet.

Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I Teile A und B aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 862
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d	***entfällt***

der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt.

Or. ro

Änderungsantrag 863
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 864
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 865
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

The introduction of the 'do no significant harm' principle to environment and climate for agriculture will only add more burden, complexity and legal uncertainty when agriculture is intertwined with natural resources and ecosystems, being subject to many environmental and climate requirements. In addition, agriculture has been confronted with steadily increasing obligations under regulatory law for years, ranging from environmental and nature conservation to animal welfare, emissions control and water protection. Against this backdrop, introducing the DNSH principle would not lead to additional environmental benefits. Instead, it would primarily create new testing, verification and documentation requirements, with a clear risk of double regulation, legal uncertainty and further overlap with existing instruments. Especially at a time when simplification, reduction of bureaucracy and practical feasibility are rightly being demanded at both European and national level, the introduction of an additional horizontal assessment criterion such as DNSH sends the wrong signal. Agricultural holdings need reliable, coherent and workable framework conditions – not yet another layer of abstract evaluation standards with unclear boundaries vis-à-vis existing regulatory frameworks. As such, Copa-Cogeca strongly rejects the planned introduction of the DNSH principle to any CAP interventions. This principle should not apply to any CAP intervention (see section 2.1). In addition, we oppose any potential reference to the principle of 'no back sliding'.

Änderungsantrag 866
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 867
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 868
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine	***entfällt***

verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 869
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 870
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die ***Bedingungen für eine verantwortungsvolle*** Betriebsführung ***gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der*** Vermeidung erheblicher	Die ***Einhaltung der Anforderungen an*** die Betriebsführung ***durch die Begünstigten umfasst gegebenenfalls eine verhältnismäßige Anwendung des Grundsatzes der „***Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen***“ gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Mit einer solchen Anwendung vermeidet***

Beeinträchtigungen ***erfüllt***.	***man Überschneidungen mit bereits in sektorspezifischen Rechtsvorschriften der EU festgelegten Anforderungen, verursacht man den Landwirten keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und dies führt nicht automatisch zur Aussetzung, Kürzung oder zum Ausschluss von Zahlungen, wenn die Interventionen zur Ernährungssicherheit, zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, zur Wasserresilienz, zur Modernisierung der Landwirtschaft oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.***

Or. es

Begründung

Die GAP enthält bereits spezifische Umweltanforderungen. Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" sollte in verhältnismäßiger Weise angewandt werden, wobei Doppelarbeit, Rechtsunsicherheit und automatische Ausschlüsse von Investitionen, die für die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, die Stärkung der Wasserresilienz und die Aufrechterhaltung der Lebensmittelerzeugung erforderlich sind, zu vermeiden sind.

Änderungsantrag 871
Carlo Fidanza, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen*** erfüllt.	***Unbeschadet des Artikels*** 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***stellt die vorliegende Verordnung die lex specialis für GAP-Maßnahmen im Zusammenhang mit ökologischer Nachhaltigkeit dar. Bei Unterstützung, die der Cross-Compliance-Anforderungen für die Landwirtschaft gemäß den Absätzen 1 und 2 unterliegt, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit*** erfüllt***, die für Unionsausgaben für Interventionen im Rahmen dieser Verordnung gelten, ohne***

dass eine weitere Bewertung gemäß dem genannten Artikel erforderlich ist. Dieser Absatz berührt nicht die Einhaltung der Verwaltungsanforderungen durch die Begünstigten, die in den in Anhang I Teile A und B genannten Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Or. en

Begründung

CAP payments should not be made conditional on compliance with the DNSH principle. The 'Do No Significant Harm' (DNSH) principle, which originated in the field of sustainable finance, is not suited to the logic of agricultural payments. Indeed, the CAP already constitutes, in its own right, the European Union's comprehensive and specialised sectoral regulatory framework for ensuring the sustainability of agricultural practices. According to the legal principle lex specialis derogat legi generali (the special rule takes precedence over the general rule), recognised by the Court of Justice of the EU and in line with Commission practice: the CAP Regulation (a special sectoral regime) takes precedence over the general clause of the Financial Regulation (Article 33(2)(d)). This latter article is to be understood as an 'enabling clause' that allows the CAP to define, autonomously, the most appropriate methods for implementing environmental protection objectives. Agricultural cross-compliance, to which other environmental obligations have been added over time, represents precisely this special mechanism: it pursues the same aims as DNSH, but using tools tailored to the agricultural context.

Änderungsantrag 872
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird ***davon ausgegangen***, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt.	Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird ***eine Prüfung vorgenommen, um sicherzustellen***, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt. ***Die Kommission sorgt auf der Grundlage von Nachweisen für Kohärenz und Konsistenz gemäß Artikel 2 dieser Verordnung und dem in Artikel 23 Absatz 1 [NRP]***

	dargelegten Überprüfungsschritt, dass unter der Annahme, dass die Ausgangsbedingungen eingehalten werden, die verantwortungsvolle Betriebsführung ein angemessenes Niveau aufweist, um sicherzustellen, dass in den betreffenden abgedeckten Gebieten keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten können.

Or. en

Änderungsantrag 873
Christine Singer, Asger Christensen, Barry Cowen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die ***die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung*** gelten, wird davon ausgegangen, dass ***sie den in*** Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt***.	***Angesichts der unmittelbaren Zuständigkeit der EU*** für die ***Gewährleistung einer nachhaltigen, widerstandsfähigen und umweltfreundlichen Landwirtschaft und folglich der umfassenden Umweltvorschriften in den Bereichen biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Luft und Klimaschutz, die unmittelbar für Landwirte*** gelten, wird davon ausgegangen, dass ***alle gemäß Artikel 5 erhaltenen Zahlungen mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß*** Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***im Einklang stehen***.

Or. en

Begründung

Die Agrar- und Umweltvorschriften fallen bereits in die Zuständigkeit der EU und enthalten gemeinsame Standards für die Landwirtschaft in allen Mitgliedstaaten. Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zusätzlich zu den GAP-Interventionen würde daher bestehende Agrarumweltanforderungen duplizieren, ohne zusätzliche Vorteile für die Umwelt zu schaffen. Stattdessen würde dies zu redundanten Kontrollen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand für Landwirte und Verwaltungen führen.

GAP-Interventionen sollten daher als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar gelten, wenn die einschlägigen Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Änderungsantrag 874
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die ***die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung*** gelten, wird davon ausgegangen, dass ***sie den in*** Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt***.	***Angesichts der unmittelbaren Zuständigkeit der EU*** für die ***Gewährleistung einer nachhaltigen, widerstandsfähigen und umweltfreundlichen Landwirtschaft und folglich der umfassenden Umweltvorschriften in den Bereichen biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Luft und Klimaschutz, die unmittelbar für Landwirte*** gelten, wird davon ausgegangen, dass ***alle gemäß Artikel 5 erhaltenen Zahlungen mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß*** Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***im Einklang stehen***.

Or. en

Begründung

Bevorzugte LKÖ-Option

Änderungsantrag 875
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU,	Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung ***gemäß Anhang I Teile A und C*** gelten, ***und bei Zahlungen im Rahmen von Interventionen gemäß***

Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ***erfüllt***.	***Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g der vorliegenden Verordnung*** wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ***erfüllen***.

Or. ro

Änderungsantrag 876
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt.	Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt***, ohne dass zusätzlich zu den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Verpflichtungen weitere Umweltverpflichtungen geschaffen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 877
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33	Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33

Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt.	Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt. ***Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gilt nicht für Kleinlandwirte.***

Or. pt

Änderungsantrag 878
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt.	Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, ***sowie bei Zahlungen im Rahmen der Intervention g*** wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt.

Or. en

Begründung

LKÖ-Ausweichoption

Änderungsantrag 879
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie	***Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß*** Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***gilt***

den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt***.	***nicht für Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung***.

Or. en

Begründung

As article 35(1) is deleted, the correct reference is article 5 of the CAP Regulation.

The introduction of the 'do no significant harm' principle (DNSH) to environment and climate for agriculture will only add more burden, complexity and legal uncertainty when agriculture is intertwined with natural resources and ecosystems, already making a substantial contribution to environmental, climate and biodiversity objectives.

In addition, agriculture has been confronted with steadily increasing obligations under regulatory law for years, ranging from environmental and nature conservation to animal welfare, emissions control and water protection.

Against this backdrop, introducing the DNSH principle would not lead to additional environmental benefits. Instead, it would primarily create new testing, verification and documentation requirements, with a clear risk of double regulation, legal uncertainty and further overlap with existing instruments.

Especially at a time when simplification, reduction of bureaucracy and practical feasibility are rightly being demanded at both European and national level, the introduction of an additional horizontal assessment criterion such as DNSH sends the wrong signal.

Agricultural holdings need reliable, coherent and workable framework conditions – not yet another layer of abstract evaluation standards with unclear boundaries vis-à-vis existing regulatory frameworks.

Änderungsantrag 880
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher	Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung gelten, wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher

Beeinträchtigungen ***erfüllt***.	Beeinträchtigungen ***einhält***.

Or. en

Änderungsantrag 881
Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission stellt sicher, dass die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungs- oder Regulierungsaufwand für die Landwirte führt oder die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik untergräbt.

Or. en

Änderungsantrag 882
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet der Begriff „Grundanforderung an die Betriebsführung“ jede einzelne Anforderung, die in Anhang I ***Teile A und B*** aufgelistet und in einem der in Anhang I ***Teile A und B*** aufgeführten Rechtsakte festgelegt ist und sich inhaltlich von den anderen Anforderungen desselben Rechtsakts unterscheidet.	Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet der Begriff „Grundanforderung an die Betriebsführung“ jede einzelne Anforderung, die in Anhang I ***Teil A*** aufgelistet und in einem der in Anhang I ***Teil A*** aufgeführten Rechtsakte festgelegt ist und sich inhaltlich von den anderen Anforderungen desselben Rechtsakts unterscheidet.

Or. en

Begründung

Sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften werden bereits durch spezielle Rechtsvorschriften geregelt und durchgesetzt. Ihre Verknüpfung mit GAP-Zahlungen birgt die Gefahr, dass zusätzlicher Verwaltungsaufwand und doppelte Kontrollen für die Landwirte entstehen, ohne dass die Wirksamkeit der Durchsetzung verbessert wird. Der Schwerpunkt der GAP sollte weiterhin auf der Unterstützung der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Ernährungssicherheit, der ökologischen Verantwortung und der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe liegen.

Änderungsantrag 883
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I Teile A und B aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden.	Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden***. Bestehen bei der Umsetzung von Richtlinien erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, so richtet die Kommission Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, um diese Unterschiede zu beseitigen***. Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I Teile A und B aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 884
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte	Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte

über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I Teile A und B aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden.

über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden***. Im Falle einer erheblichen Diskrepanz bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen den Mitgliedstaaten richtet die Kommission Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat, damit diese Diskrepanz beseitigt wird***. Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I Teile A und B aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden.

Or. pl

Änderungsantrag 885
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. ***Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I Teile A und B aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden.***	Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden.

Or. ro

Änderungsantrag 886
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. ***Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I Teile A und B aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden.***	Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 887
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. ***Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I Teile A und B aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden.***	Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 888
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. ***Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I Teile A und B aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden.***	Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden.

Or. en

Begründung

Absatz 3 Satz 2 muss gestrichen werden. Er erscheint unnötig und unklar. Durch die Streichung der Bestimmung wird die Bestimmung besser mit den geltenden Bestimmungen zum selben Thema in Einklang gebracht.

Änderungsantrag 889
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. ***Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I Teile A und B aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden.***	Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 890
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. ***Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I Teile A und B aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden.***	Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 891
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I Teile A und B aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden.	Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I Teile A und B aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden. ***Bei ihrer Umsetzung werden Doppelkontrollen, unnötiger***

Verwaltungsaufwand und sich überschneidende Verpflichtungen für Landwirte vermieden.

Or. en

Änderungsantrag 892
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I ***Teile A und B*** aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden.	Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Rechtsakte zur Umsetzung von Richtlinien dürfen jedoch nicht bezwecken oder bewirken, dass Landwirte oder andere Begünstigte von den in Anhang I ***Teil A*** aufgelisteten Grundanforderungen an die Betriebsführung ausgenommen werden.

Or. en

Begründung

Sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften werden bereits durch spezielle Rechtsvorschriften geregelt und durchgesetzt. Ihre Verknüpfung mit GAP-Zahlungen birgt die Gefahr, dass zusätzlicher Verwaltungsaufwand und doppelte Kontrollen für die Landwirte entstehen, ohne dass die Wirksamkeit der Durchsetzung verbessert wird. Der Schwerpunkt der GAP sollte weiterhin auf der Unterstützung der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Ernährungssicherheit, der ökologischen Verantwortung und der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe liegen.

Änderungsantrag 893
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Festlegung der Durchführung der Unionsunterstützung für die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] können sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, entweder ein Kapitel „GAP“ in ihre NRP-Pläne gemäß Titel III der NRP-Verordnung oder gesonderte nationale und regionale GAP-Pläne (CAPNRP-Pläne) im Einklang mit den Vorschriften für den Fonds gemäß der Verordnung (EU) XXX (NRP) und den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.Werden GAP-NRP-Pläne von den Mitgliedstaaten erstellt und vorgelegt, so bewertet und validiert die Kommission sie unabhängig von den von den betreffenden Mitgliedstaaten vorgelegten NRP-Plänen.
	Beide Formen werden im Folgenden als „CAPNRP-Pläne“ bezeichnet.

Or. fr

Änderungsantrag 894
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Ungeachtet von Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2024/2509 stellt diese Verordnung die Lex specialis dar, die für die Maßnahmen der GAP im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit gilt.Bei Unterstützung, die den Anforderungen an die Agrarkonditionalität gemäß den Absätzen 1 und 2 unterliegt, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit erfüllt, die für Unionsausgaben für Interventionen im Rahmen dieser

Verordnung gelten, ohne dass eine weitere Bewertung gemäß dem genannten Artikel erforderlich ist.

Dieser Absatz berührt nicht die Einhaltung der in Anhang I Teile A und B aufgeführten Grundanforderungen an die Betriebsführung durch die Begünstigten.

Or. fr

Änderungsantrag 895
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. In Bezug auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung in Anhang I Teil B kann die Liste auf nationaler Ebene erweitert werden, indem einschlägige nationale Bestimmungen und Verweise auf repräsentative Tarifverträge aufgenommen werden. Solche Verweise können allgemein verbindliche Tarifverträge sowie Tarifverträge umfassen, die von den repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen auf nationaler oder regionaler Ebene geschlossen wurden und die zwar nicht förmlich für allgemein verbindlich erklärt wurden, aber in dem betreffenden Sektor oder Gebiet weit verbreitet sind.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der sozialen Konditionalität auf nationaler Ebene die Möglichkeit haben müssen, ihren Anwendungsbereich durch einschlägige nationale Rechtsakte und Tarifverträge auszuweiten.

Änderungsantrag 896
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:	***entfällt***
a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen;	
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;	
c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss.	

Or. en

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus Änderungsantrag 2.

Änderungsantrag 897
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder	***entfällt***

regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:

a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen;

b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;

c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss.

Or. en

Änderungsantrag 898
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:	***entfällt***
a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen;	
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor	

dem Abbrennen von Stoppelfeldern;

c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss.

Or. en

Änderungsantrag 899
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen ***gemäß*** Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken ***fest, die die*** Landwirte und ***anderen Begünstigten***, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten***, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:***	***4.*** Die Mitgliedstaaten legen ***im Einklang mit den in*** Anhang I Teil C ***festgelegten Zielen*** auf nationaler oder regionaler Ebene ***einen Katalog von*** Schutzpraktiken ***für*** Landwirte und ***andere Begünstigte fest***, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten***. Bei der Festlegung ihrer Schutzpraktiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, bestehende Bewirtschaftungssysteme, beispielsweise landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Betriebsgröße und Betriebsstrukturen, Flächennutzung, sowie die Besonderheiten von Regionen in äußerster Randlage.*** ***Die Mitgliedstaaten beschreiben in ihren Plänen die Schutzpraktiken, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, ihrer Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktiken umsetzen müssen.***

Or. en

Änderungsantrag 900

Ton Diepeveen, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten**, **die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um*** die folgenden Ziele ***zu erreichen***:	***4.*** Die Mitgliedstaaten ***können auf freiwilliger Basis Verfahren im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit von Landwirten unterstützen, sofern diese Verfahren unmittelbar zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe oder zur langfristigen Produktionskapazität landwirtschaftlicher Flächen beitragen. Solche Verfahren stellen keine zusätzlichen verpflichtenden Anforderungen für den Erhalt von Einkommensstützung dar und dürfen nicht dazu führen**, **dass GAP-Mittel von aktiven Landwirten und der landwirtschaftlichen Erzeugung abgezogen werden. Wenn sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, solche Praktiken zu unterstützen, können sie*** die folgenden Ziele ***verfolgen***:

Or. en

Änderungsantrag 901
Carmen Crespo Díaz, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die ***die Landwirte*** und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***einhalten müssen***, um die folgenden Ziele zu erreichen:	***4.*** Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene ***eine Reihe von an ihre agronomischen, klimatischen, produktiven und territorialen Bedingungen angepassten*** Schutzpraktiken fest, die ***von den Betriebsinhabern*** und anderen Begünstigten, ***die*** die Unterstützung gemäß

	Absatz 2 erhalten, ***unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit anzuwenden sind***, um die folgenden Ziele zu erreichen***. Diese Praktiken müssen klar, überprüfbar, wirtschaftlich vertretbar und mit der Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit vereinbar sein***:

Or. es

Begründung

Die Schutzpraktiken sollten vor Ort angewandt und an die produktive Realität der jeweiligen Gebiete angepasst werden.

Änderungsantrag 902
Jérémy Decerle, Benoit Cassart, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***legen*** gemäß ***Anhang I Teil C*** auf nationaler oder regionaler Ebene ***Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen***:	***4. Die Europäische Kommission erstellt auf der Grundlage der in Anhang I Teil C festgelegten allgemeinen Ziele auf Unionsebene einen Katalog von Pflanzenschutzverfahren, der den unterschiedlichen Boden- und Klimabedingungen in der Union Rechnung trägt.*** Die Mitgliedstaaten ***wählen aus dieser Liste die Methoden aus, die von den Landwirten und anderen Begünstigten der Beihilfe*** gemäß ***Absatz 2*** auf nationaler oder regionaler Ebene ***anzuwenden sind. Mit diesen Praktiken soll Folgendes erreicht werden***:

Or. en

Begründung

Die Schutzpraktiken, die eine Voraussetzung für den Erhalt von GAP-Unterstützung sind, müssen flexibel sein und den spezifischen Boden- und Klimabedingungen der einzelnen europäischen Regionen Rechnung tragen. Um jedoch die Kohärenz dieser Erhaltungsmethoden auf EU-Ebene zu gewährleisten und den gemeinsamen Charakter der GAP zu erhalten, müssen diese Methoden auf europäischer Ebene festgelegt werden.

Änderungsantrag 903
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die ***die*** Landwirte und ***anderen Begünstigten***, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen***, um die folgenden*** Ziele ***zu erreichen***:	***4.*** Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene ***die*** Schutzpraktiken fest, die Landwirte und ***andere Begünstigte***, ***die*** die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***innerhalb eines Unionsrahmens, der gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber Drittländern und zwischen den Mitgliedstaaten im Binnenmarkt gewährleistet,*** einhalten müssen***. Damit sollen folgende*** Ziele ***erreicht werden***:

Or. fr

Änderungsantrag 904
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:	***4.*** Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele ***in einer Weise*** zu erreichen***, die in einem angemessenen Verhältnis zu den lokalen agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen steht und der Notwendigkeit Rechnung trägt, eine rentable landwirtschaftliche Erzeugung aufrechtzuerhalten***:

Or. en

Änderungsantrag 905
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:	***4.*** Die Mitgliedstaaten legen ***nach vorheriger Konsultation der Mitgliedstaaten sowie der anerkannten Stellen und Interessengruppen in jedem Mitgliedstaat*** gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene ***mit voller Flexibilität*** Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:

Or. en

Änderungsantrag 906
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***legen gemäß*** Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken ***fest, die*** die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***einhalten müssen***, um die folgenden Ziele zu erreichen:	***4.*** Die Mitgliedstaaten ***erstellen auf der Grundlage der in*** Anhang I Teil C ***festgelegten allgemeinen Ziele*** auf nationaler oder regionaler Ebene ***einen Katalog von praktischen*** Schutzpraktiken ***zur Unterstützung der laufenden landwirtschaftlichen Tätigkeit, aus dem*** die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***wählen können***, um die folgenden Ziele zu erreichen:

Or. en

Änderungsantrag 907
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen ***gemäß*** Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die ***die Landwirte*** und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***einhalten müssen***, um die folgenden Ziele zu erreichen:	***4.*** Die Mitgliedstaaten legen ***im Einklang mit*** Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene ***eine Ausgangsbasis für*** Schutzpraktiken fest, die ***von Betriebsinhabern*** und anderen Begünstigten, ***die*** die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***einzuhalten sind und die Begünstigten Zugang zu Anreizzahlungen zusätzlich zu der Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten können***, um die folgenden Ziele zu erreichen:

Or. en

Änderungsantrag 908
Paulo do Nascimento Cabral, Sérgio Humberto, Ana Miguel Pedro, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die ***die Landwirte*** und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***einhalten müssen***, um die folgenden Ziele zu erreichen:	(4) Die Mitgliedstaaten legen ***im Einklang mit den allgemeinen Zielen*** gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene ***einen Katalog von*** Schutzpraktiken fest, die ***den Landwirten*** und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***zur Auswahl zur Verfügung gestellt werden können***, um die folgenden Ziele zu erreichen:

Or. pt

Änderungsantrag 909
Wouter Beke, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***legen gemäß*** Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene ***Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten***, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***einhalten müssen, um die folgenden*** Ziele zu erreichen:	***4.*** Die Mitgliedstaaten ***erstellen auf der Grundlage der in*** Anhang I Teil C ***festgelegten allgemeinen Ziele*** auf nationaler oder regionaler Ebene ***eine Reihe freiwilliger Schutzmaßnahmen, die den Landwirten***, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen angeboten werden sollen, um folgende*** Ziele zu erreichen:

Or. en

Änderungsantrag 910
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***legen gemäß*** Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken ***fest, die*** die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***einhalten müssen***, um die folgenden Ziele zu erreichen:	***4.*** Die Mitgliedstaaten ***erstellen auf der Grundlage der in*** Anhang I Teil C ***festgelegten allgemeinen Ziele*** auf nationaler oder regionaler Ebene ***einen Katalog von*** Schutzpraktiken***, aus dem*** die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***wählen können***, um die folgenden Ziele zu erreichen:

Or. en

Änderungsantrag 911
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die ***die*** Landwirte und ***anderen Begünstigten***, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***einhalten müssen***, um die folgenden Ziele zu erreichen:	(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene ***einen Katalog von*** Schutzpraktiken fest, die ***zur Verfügung gestellt werden, damit*** Landwirte und ***andere Begünstigte***, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***daraus auswählen können***, um die folgenden Ziele zu erreichen:

Or. en

Änderungsantrag 912
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:	***4.*** Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, ***wobei der Grundsatz der Vermeidung von Rückschritten zu wahren ist,*** um die folgenden Ziele zu erreichen:

Or. fr

Änderungsantrag 913
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder	(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder

regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:	regionaler Ebene Schutzpraktiken fest***, in denen Mindestanforderungen genannt sind***, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:

Or. en

Änderungsantrag 914
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:	(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest***, in denen Mindestanforderungen genannt sind***, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:

Or. en

Begründung

Die Schutzpraktiken sollten von den Mitgliedstaaten auf einem Mindestniveau festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden, ob eine bestimmte Schutzpraktik durch Anreize gemäß Artikel 10 über Agrarumwelt- und Klimaaktionen abgedeckt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Flexibilität haben, unter Berücksichtigung ihrer nationalen oder regionalen Bedürfnisse und Herausforderungen zu entscheiden, wie sie die GAP durchführen.

Änderungsantrag 915
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***legen gemäß*** Anhang I Teil C auf nationaler oder	(4) Die Mitgliedstaaten ***erstellen auf der Grundlage der in*** Anhang I Teil C

regionaler Ebene Schutzpraktiken ***fest, die*** die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***einhalten müssen, um die folgenden*** Ziele ***zu erreichen***:	***festgelegten allgemeinen Ziele*** auf nationaler oder regionaler Ebene ***einen Katalog von*** Schutzpraktiken***, aus dem*** die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***wählen können, wobei folgende*** Ziele ***verfolgt werden***:

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen im Einklang mit den Zielen und in Absprache mit den Interessenträgern nationale Schutzpraktiken konzipieren, die an die nationalen und regionalen Gegebenheiten angepasst sind und den Landwirten im Wege von Anreizen zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 916
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler ***oder*** regionaler Ebene ***Schutzpraktiken*** fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, ***um*** die folgenden ***Ziele zu erreichen***:	(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler ***und*** regionaler Ebene ***Schutz- und Wiederherstellungspraktiken*** fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, ***wobei*** die folgenden ***Anforderungen beachtet werden müssen***:

Or. en

Änderungsantrag 917
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß	(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß

Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:	Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene ***landwirtschaftliche*** Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:

Or. en

Änderungsantrag 918
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C ***auf nationaler oder regionaler Ebene*** Schutzpraktiken fest, ***die*** die Landwirte ***und anderen Begünstigten***, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***einhalten müssen***, um die folgenden Ziele zu erreichen:	***4. Die Kommission legt auf der Grundlage der in*** Anhang I Teil C ***festgelegten allgemeinen Ziele auf Unionsebene einen Katalog von*** Schutzpraktiken fest, ***aus dem*** die Landwirte, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, ***wählen können***, um die folgenden Ziele zu erreichen:

Or. fr

Änderungsantrag 919
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:	***4.*** Die Mitgliedstaaten legen gemäß Anhang I Teil C auf nationaler oder regionaler Ebene ***ein Verzeichnis von*** Schutzpraktiken fest, die die Landwirte und anderen Begünstigten, die Unterstützung gemäß Absatz 2 erhalten, einhalten müssen, um die folgenden Ziele zu erreichen:

Or. it

Änderungsantrag 920
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 921
Ciaran Mullooly, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen;	a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden ***einschließlich des Schutzes von Feuchtgebieten***, Landschaftselementen und ***Torfflächen; die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf den betreffenden Flächen eine landwirtschaftliche Tätigkeit, die für die Einstufung der Flächen als landwirtschaftliche Flächen geeignet ist, aufrechterhalten werden kann und Landschaftselemente zum Schutz von umweltsensiblem*** Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen ***in Natura-2000-Gebieten und Dauergrünlandgebieten nach lokalen Verfahren eingerichtet werden können (Dauergrünland – nach lokalen Verfahren eingerichtet)***;

Or. en

Änderungsantrag 922
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen;	a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen ***bei gleichzeitiger Sicherstellung der kontinuierlichen produktiven Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte***;

Or. en

Änderungsantrag 923
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen;	a) Schutz ***und Erhaltung*** von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen***, wobei sicherzustellen ist, dass eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ auf der betreffenden Fläche aufrechterhalten werden kann***;

Or. en

Begründung

Kohlenstoffreiche Böden werden häufig landwirtschaftlich genutzt und müssen ordnungsgemäß bewirtschaftet und gepflegt werden, um sicherzustellen, dass ihre Kohlenstoffbestände nicht verloren gehen. Eine Stilllegung kann für diese Arten von Böden schädlich sein.

Änderungsantrag 924
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen;	a) Schutz***, Wiederherstellung und Ausweitung*** von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland ***sowie Feuchtgebieten*** auf landwirtschaftlichen Flächen;

Or. en

Änderungsantrag 925
Jérémy Decerle, Benoit Cassart, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen;	a) Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen ***und Bewahrung der Artenvielfalt***;

Or. en

Änderungsantrag 926
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz von ***kohlenstoffreichen*** Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen;	a) Schutz von Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen;

Or. en

Änderungsantrag 927
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 928
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;	b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern; ***landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von weniger als 30 Hektar oder mit mehr als 75 % Dauergrünland sind von den Anforderungen in Bezug auf Fruchtfolge oder Diversifizierung ausgenommen;***

Or. en

Änderungsantrag 929

Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;	b) Schutz des Bodens vor Erosion, ***Wüstenbildung, abnehmender Bodenfruchtbarkeit, dem Verlust organischer Substanz, Versalzung und dürrebedingter Schädigung, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der langfristigen Bodenresilienz;*** Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;

Or. en

Änderungsantrag 930
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung ***des Bodenpotenzials***, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;	b) Schutz des Bodens vor Erosion, ***Oberflächenabfluss, Versickerung, Sedimentation, Versauerung, Versalzung und Stickstoffablagerung; Aufbau und*** Erhaltung ***der Bodenstruktur***, ***Aufbau und*** Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;

Or. en

Begründung

Es gibt viele Faktoren, die zur Verschlechterung von Böden führen.

Änderungsantrag 931
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;	b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, ***wobei Verfahren anzuwenden sind, die an die agronomischen Bedingungen vor Ort angepasst sind, und die Bewirtschaftungsentscheidungen der Landwirte zu achten sind,*** einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;

Or. en

Änderungsantrag 932
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden***, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern***;	b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden;

Or. ro

Änderungsantrag 933
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge ***oder Diversifizierung***, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;	b) Schutz des Bodens vor Erosion ***und Wiederherstellung von Böden***, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge***, Anbaudiversifizierung und Anpflanzung von Leguminosen, die stickstoffbindende Eigenschaften aufweisen***, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;

Or. en

Änderungsantrag 934
Carlo Fidanza, Waldemar Buda, Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden***, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern***;	b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden;

Or. en

Änderungsantrag 935
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden***, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern***;	b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden;

Or. en

Änderungsantrag 936
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden***, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern***;	b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden;

Or. en

Änderungsantrag 937
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;	b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung ***der Bodengesundheit und*** des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;

Or. en

Änderungsantrag 938
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden***, einschließlich*** mittels ***Fruchtfolge oder Diversifizierung***, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;	b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung des Bodenpotenzials, Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels ***landwirtschaftlicher Methoden, die an die Bedingungen vor Ort angepasst sind***, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;

Or. en

Änderungsantrag 939
Camilla Laureti, Stefano Bonaccini, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung ***des Bodenpotenzials***, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;	b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung ***der Bodengesundheit***, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;

Or. it

Änderungsantrag 940
Emma Wiesner, Christine Singer, Barry Cowen, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung ***des Bodenpotenzials***, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;	b) Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung ***der Bodengesundheit***, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung, sowie Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern;

Or. en

Änderungsantrag 941
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Zur Vereinfachung der EU-Vorschriften sollte diese Schutzpraktik zum Gewässerschutz gestrichen werden, da sie sich mit dem Anwendungsbereich der GAB 1 und 2 zum Gewässerschutz überschneidet (Anhang 1 Teil A: Vorschriften für eine verantwortungsvolle Betriebsführung) und die Bestimmungen lediglich erneut aufgreift. Daher wurde eine zusätzliche Änderung von Anhang I Teil C vorgeschlagen.

Änderungsantrag 942
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten eine angemessene Flexibilität behalten, um unter Berücksichtigung ihrer nationalen und regionalen Bedürfnisse Schutzpraktiken festzulegen und zu entscheiden, ob bestimmte Praktiken durch Anreize gemäß Artikel 10 über Agrarumwelt- und Klimaaktionen gefördert werden sollten.

Änderungsantrag 943
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 944
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 945
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz von Wasserläufen und ***Grundwasser*** vor Verunreinigung und Abfluss.	c) Schutz von Wasserläufen und ***des Grundwassers*** vor Verunreinigung und Abfluss***, unter anderem durch die Einrichtung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen, die in verhältnismäßiger Weise angewandt werden und mit Investitionen in Wasserresilienz, Modernisierung der Bewässerung, Wasserwiederverwendung, Speicherung, Digitalisierung und Wassereffizienz vereinbar sind, die dem***

geltenden EU-Recht entsprechen und durch die der Zustand der Wasserkörper nicht verschlechtert wird.

Or. es

Begründung

Der Gewässerschutz muss mit der Modernisierung der Wasserinfrastruktur vereinbar sein, die für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung und die Stärkung der Dürreresilienz erforderlich ist.

Änderungsantrag 946
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss.	c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss. ***Solche Schutzpraktiken müssen wirtschaftlich tragfähig, anwendbar und gerechtfertigt sein.***

Or. ro

Änderungsantrag 947
Paulo do Nascimento Cabral, Sérgio Humberto, Ana Miguel Pedro, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss.	c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss. ***Solche Schutzpraktiken sollten wirtschaftlich tragfähig und durchführbar sein und unterstützt werden.***

Or. pt

Änderungsantrag 948
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss.	c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss***; alle derartigen Schutzpraktiken müssen wirtschaftlich tragfähig und praxistauglich sein und gefördert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 949
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung ***und*** Abfluss.	c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor ***sinkenden Grundwasserspiegeln, landwirtschaftlicher*** Verunreinigung***, Eutrophierung und kontaminiertem*** Abfluss.

Or. en

Begründung

Wasserverunreinigungen haben zahlreiche Gründe.

Änderungsantrag 950
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung ***und*** Abfluss.	c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung***, beispielsweise durch chemische Erzeugnisse, PFAS, Nährstoffe und Mikroplastik, und vor*** Abfluss.

Or. en

Änderungsantrag 951
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss.	c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss ***im Wege verhältnismäßiger und lokal angepasster Maßnahmen***.

Or. en

Änderungsantrag 952
Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss.	c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss***, auch durch eine optimierte Nutzung von Betriebsmitteln***.

Or. en

Änderungsantrag 953
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss.	c) Schutz von Wasserläufen und Grundwasser vor Verunreinigung und Abfluss ***und Wiederherstellung von Wasserläufen***.

Or. en

Änderungsantrag 954
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz von Wasserläufen ***und Grundwasser*** vor Verunreinigung und Abfluss***.***	c) Schutz von Wasserläufen vor Verunreinigung und Abfluss

Or. fr

Änderungsantrag 955
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Festlegung ihrer Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten beschließen, diese so festzulegen, dass sie mit den im nationalen Recht festgelegten verbindlichen Anforderungen vereinbar sind und nicht über diese hinausgehen, sofern diese bestehenden verbindlichen nationalen Anforderungen mit den in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Zielen im Einklang stehen.

Or. ro

Änderungsantrag 956
Sebastian Everding, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Schutz und Verbesserung des Tierwohls, Gewährleistung artspezifischer Verhaltensbedürfnisse, einschließlich des Übergangs zu käfigfreien Systemen, Gewährleistung des Zugangs zu Freigelände und strikte Beschränkung des Transports lebender Tiere.

Or. fr

Änderungsantrag 957
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Diese Schutzmaßnahmen müssen wirtschaftlich tragfähig und durchsetzbar sein und Unterstützung erhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 958
Wouter Beke, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Jede Schutzpraktik muss wirtschaftlich tragfähig und praxistauglich sein und finanziell gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 959
Carlo Fidanza, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen, Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Solche Schutzpraktiken müssen wirtschaftlich tragfähig und praxistauglich sein und gefördert werden.

Or. en

Begründung

The current cross-compliance system has placed a significant burden on farmers, prompting widespread criticism. It has consequently been the subject of several simplification proposals aimed at making the system more relevant to the realities on the ground. However, the system proposed in the future CAP remains similar to the current one, particularly with regard to the constraints and requirements that currently result in additional costs and reduced payments for farmers. It also risks encouraging further renationalization. In our view, rather than rigid requirements for mandatory protective practices (Annex I of the CAP Regulation), Member States should be provided with a catalogue of voluntary measures from which they can define national protective practices tailored to their national and regional circumstances, which will be made available to farmers through incentives. It should be possible to adapt these measures to existing national legal requirements and ensure that they serve the same purpose as protective practices.

Änderungsantrag 960
Emma Wiesner, Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Verringerung und Eindämmung der Treibhausgasemissionen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 961
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Schutz vor Naturkatastrophen.

Or. ro

Änderungsantrag 962
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Bei Landwirten, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, wird davon ausgegangen, dass sie die in den GAP-bezogenen Teilen der NRP-Pläne festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben a, b und c einhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 963
Emma Wiesner, Barry Cowen, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Schutz und Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls;

Or. en

Änderungsantrag 964
Emma Wiesner, Barry Cowen, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Verringerung des Risikos des Einsatzes von Pestiziden und wirksamer Einsatz von Nährstoffen einschließlich Düngemitteln.

Or. en

Änderungsantrag 965
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten legen zehn bis fünfzehn Maßnahmen fest, von denen der jeweilige Landwirt mindestens drei pro Jahr auswählen und umsetzen kann.Der Ausgangswert für die Zusätzlichkeit dieser Maßnahmen beruht auf den laufenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Verordnung.Die Landwirte können sich dafür entscheiden, dieselbe Maßnahme mehrere Jahre hintereinander durchzuführen, aber auch jedes Jahr andere Maßnahmen wählen.Die Maßnahmen dienen folgenden allgemeinen Zielen:
	a) Förderung der Artenvielfalt, wild lebender Pflanzen und Tiere sowie von Bestäubern;
	b) Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls;
	c) effizienter Einsatz von Betriebsmitteln;

d) Mitigation und Verringerung der Emissionen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten;

e) Kreislaufwirtschaft in landwirtschaftlichen Betrieben.

Der ökologische/biologische Landbau ist von den in diesem Absatz genannten Maßnahmen ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 966
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Festlegung ihrer Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten beschließen, diese in einer Weise festzulegen, die mit den verbindlichen Anforderungen des nationalen Rechts im Einklang steht und nicht über diese hinausgeht, sofern die bestehenden nationalen verbindlichen Anforderungen den in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten spezifischen Zielen entsprechen.

Or. pt

Änderungsantrag 967
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Festlegung ihrer Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten beschließen, diese in einer

Weise festzulegen, die mit den im nationalen Recht festgelegten verbindlichen Anforderungen im Einklang steht und nicht über diese hinausgeht, sofern diese bestehenden nationalen verbindlichen Anforderungen mit den in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten spezifischen Zielen im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 968
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Katalog enthaltenen Schutzpraktiken praktikabel und praxistauglich sind und mit angemessener technischer Unterstützung einhergehen.

Or. en

Begründung

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Schutzpraktiken es den Landwirten ermöglichen, die landwirtschaftliche Tätigkeit fortzusetzen und wirtschaftlich überlebensfähig zu bleiben.

Änderungsantrag 969
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres	***entfällt***

räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

Or. fr

Änderungsantrag 970
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 971
Carlo Fidanza, Waldemar Buda, Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus Änderungsantrag 2.

Änderungsantrag 972
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die	***entfällt***

Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

Or. en

Änderungsantrag 973
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Mireia Borrás Pabón, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 974
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken ***tragen*** die Mitgliedstaaten ***den*** nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 ***so umfassend wie möglich Rechnung***. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken ***gemäß Anhang I dieser Verordnung mit dem Ziel eines Ausgangswerts, ab dem zusätzliche Anreizzahlungen gemäß Artikel 10 dieser Verordnung in Anspruch genommen werden können, befolgen*** die Mitgliedstaaten ***die*** nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2***, damit bei der Anwendung dieser Praktiken keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten. Werden die Empfehlungen nicht befolgt, wird davon ausgegangen, dass die damit verbundenen Einkommensstützungszahlungen einen erheblichen Schaden zulassen, und die EU-Finanzierung wird entsprechend angepasst, wobei der Grundsatz der Haushaltseffizienz zu beachten ist***. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

Or. en

Änderungsantrag 975
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken ***tragen*** die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die ***unterschiedlichen*** Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet ***an***.	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken ***holen*** die Mitgliedstaaten ***die Beiträge der Landwirte und ihrer Vertretungsorganisationen ein, um sicherzustellen, dass die Praktiken im Betriebsalltag praxistauglich sind und die in Absatz 4 genannten Ziele wirksam erreicht werden. Die Mitgliedstaaten tragen*** den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die ***regionalen und lokalen Gegebenheiten an, zu denen auch unterschiedliche*** Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet ***gehören***.

Or. en

Begründung

Praktiken, die ohne die Mitwirkung der Anwender konzipiert wurden, scheitern in der Regel in der Praxis. Durch die strukturelle Einbeziehung der Landwirte in die Konzipierungsphase wird sichergestellt, dass die Schutzpraktiken im Betriebsalltag durchführbar sind und dass die Mitgliedstaaten die Instrumente auswählen können, die für ihre regionalen Gegebenheiten am besten geeignet sind.

Änderungsantrag 976
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele ***festgelegt*** wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet ***an***.	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele ***konzipiert*** wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den ***Standpunkten der Landwirte und ihrer Vertretungsorganisationen gebührend Rechnung, um sicherzustellen, dass die Schutzpraktiken praxistauglich und verhältnismäßig sind und wirksam zu den in Absatz 3 genannten Zielen beitragen. Die Mitgliedstaaten tragen den*** nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die ***lokalen Gegebenheiten an und berücksichtigen dabei die*** unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet.

Or. en

Änderungsantrag 977
Barry Cowen, Asger Christensen, Charles Goerens, Benoit Cassart, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die

die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken ***tragen*** die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken ***stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher, dass wichtige Interessenträger gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] Beiträge zu deren Gestaltung leisten, tragen*** den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung ***und sorgen dafür, dass bestehende landwirtschaftliche Tätigkeiten und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe in vollem Umfang erhalten bleiben***. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.
	Or. en

Änderungsantrag 978
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele ***festgelegt*** wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken ***tragen*** die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele ***konzipiert*** wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken ***konsultieren*** die Mitgliedstaaten ***die Landwirte und landwirtschaftlichen Organisationen, um sicherzustellen, dass die Praktiken in der Praxis umgesetzt werden können und wirksam zu den allgemeinen Zielen***

Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	***gemäß Absatz 3 beitragen. Die Mitgliedstaaten tragen*** den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die ***lokalen Gegebenheiten wie etwa die*** unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

Or. en

Änderungsantrag 979
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Schutzpraktiken keine Rückschritte beim Umwelt- und Klimaschutz im Vergleich zu den GLÖZ-Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 darstellen.***

Or. en

Änderungsantrag 980
Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer, Jérémy Decerle, Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor ***sowie gegebenenfalls die einschlägigen Indikatoren des Unionsrahmens für die Verfolgung der Haushaltsausgaben und die Leistung***. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Flexibilität der Mitgliedstaaten gewahrt und gleichzeitig transparent und bewertbar gemacht. Wenn Schutzpraktiken auf nationaler Ebene festgelegt werden, sollten im NRP-Plan ihr erwarteter Beitrag und die Modalitäten für die Bewertung der Umsetzung erläutert werden. Dadurch werden unklare Maßnahmen vermieden, die Rechtssicherheit für Landwirte und Landbewirtschafter wird gefördert und die Ergebnisse der GAP können einfacher verglichen und evaluiert werden.

Änderungsantrag 981
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan ***präzise*** die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung***, sind jedoch uneingeschränkt dafür verantwortlich, dass Maßnahmen festgelegt werden, die an die nationalen und regionalen Gegebenheiten angepasst sind***. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

Or. en

Änderungsantrag 982
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. ***Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die***	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die

Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

Or. ro

Änderungsantrag 983
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den ***nationalen GAP-Empfehlungen*** gemäß ***Artikel 2*** so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den ***allgemeinen und den spezifischen Zielen der GAP*** gemäß ***dieser Verordnung*** so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an***, um sicherzustellen, dass die Landwirte weiterhin eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf den Flächen ausüben können***.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass auf EU-Ebene ein allen Mitgliedstaaten gemeinsames allgemeines Ziel festgelegt wird, um die Gemeinsamkeit der Politik und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren.

Änderungsantrag 984
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. ***Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung.*** Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme ***und*** die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme***, spezifisch e regionale pflanzengesundheitliche Belastungen wie grenzüberschreitende Invasionen von landwirtschaftlichen Schädlingen und Pflanzenkrankheiten aus angrenzenden Drittländern, in denen in der Union verbotene chemische Wirkstoffe verwendet werden, und an*** die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

Or. en

Änderungsantrag 985
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die ***Schutzpraktiken***, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen ***Schutzpraktiken*** vor. Bei der Festlegung der ***Schutzpraktiken*** tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die ***Schutzpraktiken*** an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die ***Schutz- und Wiederherstellungspraktiken***, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen ***Schutz- und Wiederherstellungspraktiken*** vor. Bei der Festlegung der ***Schutz- und Wiederherstellungspraktiken*** tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die ***Schutz- und Wiederherstellungspraktiken*** an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

Or. en

Änderungsantrag 986
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken ***tragen*** die Mitgliedstaaten ***den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken*** an die unterschiedlichen	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan ***allgemein*** die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken ***passen*** die Mitgliedstaaten ***diese*** an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet

Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	an.

Or. en

Begründung

Based on the current experience with the implementation of the CAP Strategic Plan, Member States should be allowed to include in their Plans only a general description of protective practices. Due to the extended time to amend the Plan, the detailed provisions on the practices should be included in the national legislation.The inclusion of the CAP in one NRP Plan will further complicate and extend the process of introducing possible amendments.Taking into account the principle of subsidiarity, Member States should have flexibility to decide how to implement the CAP, taking into account their national or regional needs and challenges as well as the CAP national recommendation. Information concerning the CAP national recommendation is already provided in Article 2.

Änderungsantrag 987
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken ***tragen*** die Mitgliedstaaten ***den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken*** an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan ***allgemein*** die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken ***passen*** die Mitgliedstaaten ***diese*** an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

Or. en

Begründung

Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Umsetzung der GAP-Strategiepläne sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, nur eine allgemeine Beschreibung der Schutzpraktiken in ihre Pläne aufzunehmen, während in den nationalen Rechtsvorschriften detaillierte Vorschriften festgelegt werden sollten. Dies würde für mehr Flexibilität sorgen und eine weitere Verkomplizierung oder Verlängerung des Änderungsprozesses vermeiden, insbesondere im Hinblick auf die Integration der GAP in einen einzigen NRP-Plan.

Änderungsantrag 988
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen ***Bodenbewirtschaftungssysteme*** und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen ***Bodenbewirtschaftungs- und Erzeugungssysteme*** und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

Or. en

Änderungsantrag 989
Jérémy Decerle, Benoit Cassart, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die ***für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres*** räumlichen ***Geltungsbereichs***, ***sowie*** die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen***, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor***. Bei der ***Festlegung*** der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die ***sie aus der von der Kommission vorgeschlagenen Liste ausgewählt haben, und geben ihren*** räumlichen ***Geltungsbereich***, die Landwirte und anderen Begünstigten ***an***, die die Praktik umsetzen müssen. Bei der ***Auswahl*** der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

Or. en

Begründung

Im Hinblick auf die Gewährleistung eines gemeinsamen Konzepts für eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Anpassung dieses Absatzes an den Änderungsantrag zu Absatz 4, der es ermöglicht, die Schutzpraktiken anhand einer Liste festzulegen, die die Vielfalt der Boden- und Klimabedingungen in den Gebieten der Union widerspiegelt (wie von der Kommission vorgeschlagen).

Änderungsantrag 990
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im ***NRP-Plan*** die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im ***NRGAP-Plan*** die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die

die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

Or. en

Änderungsantrag 991
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben ***im NRP-Plan*** die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.	(5) Die Mitgliedstaaten beschreiben ***in der GAP*** die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten ***allgemeinen*** Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die Praktik umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung der einzelnen Schutzpraktiken vor. Bei der Festlegung der Schutzpraktiken tragen die Mitgliedstaaten den nationalen GAP-Empfehlungen gemäß Artikel 2 so umfassend wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten passen die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme und die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen in ihrem Hoheitsgebiet an.

Or. pt

Änderungsantrag 992
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Vorfälle, die durch Flächenüberwachungssysteme, Satellitenbilder, automatisierte Kontrollen oder digitale Instrumente aufgedeckt werden, sollten in erster Linie dazu genutzt werden, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und nicht allein zu automatischen Kürzungen, Ausschlüssen oder Sanktionen zu führen. Bevor finanzielle Folgen eintreten, wird dem Begünstigten die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist Klarstellungen vorzunehmen, offensichtliche Fehler zu berichtigen oder die erforderlichen Angaben zu vervollständigen. Die Kontrollen sollten in verhältnismäßiger, risikobasierter und in erster Linie korrektiver und beratender Weise durchgeführt werden.

Or. es

Begründung

Digitalisierung und Fernerkundung sollten dazu dienen, die Kontrollen vor Ort zu vereinfachen, zu verringern und die Verwaltung zu verbessern, anstatt automatische Sanktionen zu vervielfachen. Dieser Änderungsantrag folgt dem Grundsatz der Vereinfachung, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit.

Änderungsantrag 993
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bei der Konzipierung der Schutzpraktiken stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die geschätzte

wirtschaftliche Belastung, die sich aus ihrer Anwendung in Form von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten ergibt, verhältnismäßig bleibt und die Höhe der flächenbezogenen Einkommensstützung je Hektar gemäß Artikel 6 nicht übersteigt. Im NRP-Plan ist zu begründen, wie dieser Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wurde.

Or. en

Begründung

Einkommensstützung und verantwortungsvolle Betriebsführung gehören zusammen. Wenn die wirtschaftliche Belastung durch die erforderlichen Praktiken den Betrag übersteigt, den ein Landwirt pro Hektar erhält, wird die Teilnahme an der GAP netto zu einem Verlustgeschäft, und die Landwirte werden sich gegen die Teilnahme entscheiden. Die Bewertung der Verhältnismäßigkeit auf der Ebene der Ausarbeitung des NRP-Plans macht diese Absicherung überprüfbar, ohne einen individuellen Anspruch zu schaffen, der nicht verwaltet werden kann.

Änderungsantrag 994
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Umsetzung von Schutzpraktiken in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung pro Hektar steht, wobei die den Empfängern entstandenen Kosten und Einkommensverluste zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 995
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission stellt bei ihrer Prüfung der Kohärenz und Konsistenz der NRP-Pläne gemäß Artikel 23 Absatz 1 [NRP] sicher, dass die Festlegung von Schutzpraktiken durch die Mitgliedstaaten zufriedenstellend ist, damit es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Or. en

Änderungsantrag 996
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Umsetzung von Schutzpraktiken nicht zu Kosten oder Einkommensverlusten für die Empfänger führt, die höher sind als die Hälfte der festgelegten degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung je Hektar.

Or. en

Änderungsantrag 997
Wouter Beke, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten setzen das Recht auf Fehler um, wobei geringfügige

und nicht vorsätzliche Fehler der Landwirte gegebenenfalls eine Verwarnung oder Beratung anstelle von Sanktionen nach sich ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 998
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Wenn es keine angemessene Begründung oder Belege dafür gibt, dass Zahlungen nicht unter den DNSH-Grundsatz fallen, von seiner Anwendung ausgenommen sind oder als mit diesem Grundsatz im Einklang stehend gelten, oder wenn Belege aus der Praxis zeigen, dass dies der Fall ist, wird davon ausgegangen, dass ein Schaden entsteht, und die Zahlungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Haushaltseffizienz entsprechend gekürzt.

Or. en

Änderungsantrag 999
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Landwirten, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4	***entfällt***

Buchstaben b und c einhalten.

[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1000
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Landwirten, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c einhalten.	***entfällt***

[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Begründung

Die derzeitige Bestimmung begründet eine automatische Vermutung, dass biologische Landwirte die Anforderungen an Bodenerosion und Gewässerschutz allein durch die Bio-Zertifizierung erfüllen. Die Bio-Zertifizierung bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass das Erosionsrisiko niedriger ist, da die mechanische Unkrautbekämpfung Bodenstörungen verstärken kann. Durch die Streichung dieser Bestimmung wird eine ungerechtfertigte Ausnahme gestrichen, und es werden gleiche Umweltanforderungen für alle Landwirte sichergestellt.

Änderungsantrag 1001
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Landwirten, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10]zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c einhalten.	***entfällt***

[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1002
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Landwirten, ***deren gesamter Betrieb*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10]zertifiziert ***ist***, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 ***Buchstaben b und c*** einhalten.	(6) Bei Landwirten, ***die*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] zertifiziert ***sind***, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 ***Buchstabe b*** einhalten***, und zwar für ihre ökologischen/biologischen Produktionseinheiten im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2018/848 und für ihre Produktionseinheiten in Umstellung im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der genannten Verordnung***. ***Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung des mit Kontrollen einhergehenden Verwaltungsaufwands beschließen, dass nur bei Landwirten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind und deren gesamter Betrieb aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2018/848 oder aus Produktionseinheiten in Umstellung im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der genannten Verordnung oder sowohl aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten als auch aus Produktionseinheiten in Umstellung besteht, die Mindestschutzpraktiken gemäß den NRP-Plänen bezüglich der in Anhang I Teil C Buchstaben b und c festgelegten Ziele als erfüllt gelten.***
[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).	[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Begründung

Diese Bestimmung sollte an die diesbezüglichen Bestimmungen der Omnibus-III-Verordnung (Verordnung (EU) 2025/2649) angepasst werden. Die Streichung von Buchstabe c ist eine Folge der in Absatz 4 eingeführten Änderungen.

Änderungsantrag 1003
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Landwirten, ***deren gesamter Betrieb*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] zertifiziert ***ist***, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c ***einhalten***.	(6) Bei Landwirten, ***die*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] zertifiziert ***sind***, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 ***Buchstabe b einhalten, und zwar für ihre ökologischen/biologischen Produktionseinheiten im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2018/848 und für ihre Produktionseinheiten in Umstellung im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der genannten Verordnung. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung des mit Kontrollen einhergehenden Verwaltungsaufwands beschließen, dass nur bei Landwirten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind und deren gesamter Betrieb aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2018/848 oder aus Produktionseinheiten in Umstellung im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der genannten Verordnung oder sowohl aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten als auch aus Produktionseinheiten in Umstellung besteht, die Mindestschutzpraktiken***

	gemäß den NRP-Plänen bezüglich der in Anhang I Teil C Buchstaben b und c ***festgelegten Ziele als erfüllt gelten***.
[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).	[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung sollte an die diesbezüglichen Bestimmungen der Omnibus-III-Verordnung (Verordnung (EU) 2025/2649) angepasst werden.

Die Streichung von Buchstabe c ist eine Folge der in Absatz 4 eingeführten Änderungen.

Änderungsantrag 1004
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Landwirten, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates***[10]***zertifiziert ***ist***, wird davon ausgegangen, dass sie die in ***den NRP-Plänen festgelegten*** Schutzpraktiken in Bezug auf die ***Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c*** einhalten.	(6) Bei Landwirten, deren gesamter Betrieb ***oder bei denen Teile ihres Betriebs*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ***ist/sind***, wird davon ausgegangen, dass sie die in ***Anhang I Teil C Buchstaben b und c der vorliegenden Verordnung aufgeführten*** Schutzpraktiken in Bezug auf die ***ökologischen/biologischen Produktionseinheiten im Sinne von Artikel 3 Nummer 4*** einhalten. ***Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung des mit Kontrollen einhergehenden Verwaltungsaufwands***

beschließen, dass nur bei Landwirten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind und deren gesamter Betrieb oder bei denen Teile ihres Betriebs aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2018/848 oder aus Produktionseinheiten in Umstellung im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der genannten Verordnung oder aus solchen beiden Produktionseinheiten besteht/bestehen, davon ausgegangen wird, dass sie die in Anhang I Teil C dieser Verordnung aufgeführten Schutzpraktiken einhalten.

[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. ro

Änderungsantrag 1005
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Landwirten, deren ***gesamter*** Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie ***die in den NRP-Plänen festgelegten*** Schutzpraktiken ***in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c*** einhalten.	(6) Bei Landwirten, deren Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie ***für ihre ökologischen/biologischen Produktionseinheiten im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2018/848 und für ihre***

Produktionseinheiten in Umstellung im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der genannten Verordnung die Schutzpraktiken einhalten***, die in Anhang I Teil C der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind***.

Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung des mit Kontrollen einhergehenden Verwaltungsaufwands beschließen, dass nur bei Landwirten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind und deren gesamter Betrieb aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2018/848 oder aus Produktionseinheiten in Umstellung im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der genannten Verordnung oder aus einer Kombination dieser Arten von Produktionseinheiten besteht, davon ausgegangen wird, dass sie die in Anhang I Teil C der vorliegenden Verordnung aufgeführten Schutzpraktiken einhalten.

[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1006
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Bei Landwirten, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10]zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c einhalten.

[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

(6) Bei Landwirten, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c einhalten. ***Die Mitgliedstaaten können gleichwertige Vereinfachungen für Landwirte einführen, die an anerkannten nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssystemen teilnehmen, die vergleichbare Umweltergebnisse erbringen.***

[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1007
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Landwirten, ***deren gesamter*** Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates***[10]***zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c einhalten.	(6) Bei Landwirten, ***bei denen der gesamte*** Betrieb***, eine Parzelle, eine Produktionseinheit oder ein Teil des Betriebs*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist ***oder sich in Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion befindet***, wird davon ausgegangen, dass sie ***in Bezug auf die betreffende Fläche,***

Parzelle, Einheit oder den betreffenden Teil des Betriebs die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c einhalten.

[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. pt

Begründung

Landwirte sollten nicht verpflichtet sein, den gesamten Betrieb als ökologisch/biologisch zertifizieren zu lassen, um von Vorschriften oder Verfahren im Zusammenhang mit dem ökologischen/biologischen Landbau profitieren zu können. Ein Vorgehen nach Parzelle oder Produktionseinheit unterstützt die schrittweise Umstellung, verringert administrative Hindernisse und spiegelt die praktische Realität gemischter landwirtschaftlicher Betriebe oder landwirtschaftlicher Betriebe in Umstellung wider.

Änderungsantrag 1008
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Landwirten, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10]zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c einhalten.	***6.*** Bei Landwirten, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] zertifiziert ist ***oder zu anderen von den Mitgliedstaaten anerkannten Systemen für nachhaltige Landwirtschaft gehört***, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c einhalten.

[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. es

Änderungsantrag 1009
Carlo Fidanza, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Landwirten, deren ***gesamter*** Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates***[10]***zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie ***die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c*** einhalten.	(6) Bei Landwirten, deren Betrieb ***ganz oder teilweise*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie ***Anhang I der vorliegenden Verordnung*** einhalten.
[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).	

Or. en

Begründung

Wie im letzten Vereinfachungsprozess sollte bei ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben oder Betrieben, die sich in der Umstellung befinden, für die ökologisch/biologisch bewirtschafteten Teile davon ausgegangen werden, dass sie die Kriterien der verantwortungsvollen Betriebsführung ipso facto erfüllen.

Änderungsantrag 1010
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Landwirten, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10]zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie die ***in den NRP-Plänen festgelegten*** Schutzpraktiken ***in Bezug auf die Ziele*** gemäß ***Absatz 4 Buchstaben b und*** c einhalten.	***6. Bei Betriebsinhabern***, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] zertifiziert ist ***oder sich in Umstellung befindet oder die vollständig unter Effizienzregelungen gemäß Artikel 6a (neu) fallen***, wird davon ausgegangen, dass sie die Schutzpraktiken gemäß ***Anhang I Teil*** C einhalten.
[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).	[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 1011
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Bei Landwirten, ***deren gesamter Betrieb*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10]zertifiziert ***ist***, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c einhalten.

(6) Bei Landwirten, ***bei denen mindestens 50 % der genutzten landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ***sind***, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c einhalten.

[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1012
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Landwirten, deren ***gesamter*** Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10]zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie die in den ***NRP-Plänen*** festgelegten Schutzpraktiken ***in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c*** einhalten.	(6) Bei Landwirten, deren Betrieb ***ganz oder teilweise*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist ***oder sich in der Umstellung befindet***, wird davon ausgegangen, dass sie die in den ***GAP-Plänen*** festgelegten Schutzpraktiken einhalten.

[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und

die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1013
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Landwirten, deren ***gesamter*** Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10]zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie die in ***den NRP-Plänen*** festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c einhalten.	(6) Bei Landwirten, deren Betrieb ***zur Gänze oder teilweise*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie die in ***der GAP*** festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c einhalten.
[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).	[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. pt

Änderungsantrag 1014
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Landwirten, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 ***Buchstaben b und*** c einhalten.	(6) Bei Landwirten, deren gesamter Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 ***Buchstabe*** c einhalten.
[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).	[10] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. de

Änderungsantrag 1015
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Stefano Bonaccini, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Landwirten, deren ***gesamter*** Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10]zertifiziert ist, wird davon ausgegangen, dass sie die in ***den NRP-Plänen*** festgelegten Schutzpraktiken ***in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben b und c*** einhalten.	(6) Bei Landwirten, deren Betrieb ***ganz oder teilweise*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] zertifiziert ist ***oder sich in Umstellung befindet***, wird davon ausgegangen, dass sie die in ***Anhang I Buchstabe c der vorliegenden Verordnung*** festgelegten Schutzpraktiken einhalten.
[10] Verordnung (EU) 2018/848 des	[10] Verordnung (EU) 2018/848 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).	Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Begründung

Wie im jüngsten GAP-Vereinfachungspaket festgelegt, sollten Maßnahmen, die im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus oder in Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau durchgeführt werden, für die Teile, die im Einklang mit den Standards für die ökologische/biologische Produktion durchgeführt werden, als mit den Anforderungen an die verantwortungsvolle Betriebsführung im Einklang stehend betrachtet werden.

Änderungsantrag 1016
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Kürzung gilt nicht für Genossenschaften, in denen Landwirte, Kleinbauern oder Arbeitnehmer zum Zweck der gemeinsamen Verwaltung von Vermögenswerten zusammengeschlossen sind und die zur Stärkung der Landwirte beitragen, indem sie deren Wettbewerbsfähigkeit und deren Position in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette verbessern. Im Falle von juristischen Personen können die Mitgliedstaaten auf die Kürzung verzichten, wenn das nationale Recht vorsieht, dass die einzelnen Gesellschafter bzw. Mitglieder Rechte und Pflichten haben, die denen von einzelnen Landwirten, die insbesondere im Hinblick auf ihren wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen

Status den Status eines Betriebsleiters haben, gleichkommen, oder wenn die juristischen Personen verpflichtet sind, zur Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe der Gesellschafter bzw. Mitglieder beizutragen.

Or. en

Begründung

It is considered that the capping provisions penalise those situations where small producers or landowners join forces to carry out agricultural activities as an association.

The rationale behind capping is to impose a limit on an individual beneficiary, on the assumption that such a person is a farmer with large areas of land. In the case of farming cooperatives and/or communal livestock farms – which represent a numerically small group – these are small farms or workers who come together to optimise costs and safeguard their profitability. Therefore, if these entities were also affected indiscriminately, the result would be the opposite of the intended effect: a measure that discourages the most vulnerable from joining forces. This approach runs counter to the general objectives of the CAP, which include increasing agricultural competitiveness, strengthening farmers' position in the value chain and promoting employment.

Protecting this category, through the proposed amendment, does not entail a significant reduction in the resources to be redistributed, as only a small number of cooperative entities would benefit from it.

Änderungsantrag 1017
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Bei Landwirten, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben a, b und c einhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 1018
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) (6a) Bei Landwirten, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben a, b und c einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1019
Eric Sargiacomo, Claire Fita, Chloé Ridel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Bei Landwirten, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, wird davon ausgegangen, dass sie die in den NRP-Plänen festgelegten Schutzpraktiken in Bezug auf die Ziele gemäß Absatz 4 Buchstaben a, b und c einhalten.

Or. en

Begründung

Grünland und Weidesysteme tragen erheblich zu den Umweltzielen bei (CO2-Speicherung, biologische Vielfalt, Brandverhütung und Erhaltung offener Landschaften). Die Auferlegung allgemeiner Cross-Compliance-Anforderungen für großflächige Anbausysteme für Grünland

ist kontraproduktiv und kann sogar zu Einschränkungen führen, die den Ökosystemnutzen von Grünland verringern.

Änderungsantrag 1020
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1021
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen	***entfällt***

Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. en

Änderungsantrag 1022
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1023
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten ***sowie im Einklang mit dem Unionsrecht die Möglichkeit*** vorsehen***, Maßnahmen zur Begrenzung der durch geschützte Arten und andere Arten verursachten Schäden zu ergreifen, die erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Erzeugung haben***. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. pl

Änderungsantrag 1024
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien ***wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten*** vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. en

Begründung

Es ist zu vermeiden, dass die aufgeführten Beispiele als erschöpfende Liste verstanden werden, von der abgewichen werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, zusätzliche Praktiken hinzuzufügen und die Situationen/Ereignisse zu ermitteln, bei denen spezifische Ausnahmen von bestimmten Schutzpraktiken gemäß der Verordnung gewährt werden können.

Änderungsantrag 1025
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können*** die Mitgliedstaaten ***in ihrem NRP-Plan*** spezifische Ausnahmen von diesen ***Schutzpraktiken*** auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und	(7) Die Mitgliedstaaten ***können in ihren jeweiligen GAP-Plänen*** spezifische Ausnahmen von diesen ***Schutzmaßnahmen vorsehen, und zwar*** auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und

Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten ***vorsehen***. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des ***räumlichen Geltungsbereichs*** begrenzt sein***, dürfen nur vorgesehen sein***, wenn und soweit sie erforderlich sind, um ***spezifischen Problemen*** bei der Anwendung dieser Praktiken zu ***begegnen***, und dürfen ***weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch*** den Wettbewerb verzerren.

Anbaumethoden oder der Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere ***und Pflanzen*** oder invasive Arten. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des ***abgedeckten Gebiets*** begrenzt sein***; sie werden nur eingeführt***, wenn und soweit sie erforderlich sind, um ***spezifische Probleme*** bei der Anwendung dieser Praktiken zu ***beheben***, und dürfen den Wettbewerb ***nicht*** verzerren.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus Änderungsantrag 2.

Änderungsantrag 1026
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten ***Schutzpraktiken*** können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen ***Schutzpraktiken*** auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten ***Schutz- und Wiederherstellungspraktiken*** können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen ***Schutz- und Wiederherstellungspraktiken*** auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder ***erwiesene*** Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen ***Sonderfälle und*** hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder

	den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. en

Änderungsantrag 1027
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme***, außerordentliche Krisen im Bereich der Pflanzengesundheit*** oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen ***erheblich*** entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. en

Änderungsantrag 1028
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des ***räumlichen*** Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 ***genannten*** Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des ***geographischen*** Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 ***festgelegten*** Zielen ***substanziell*** entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. ro

Änderungsantrag 1029
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem ***NRP-Plan*** spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen	***7.*** Die Mitgliedstaaten ***können*** in ihrem ***NRPAC-Plan*** spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser

Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. it

Änderungsantrag 1030
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von ***diesen*** Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien ***wie*** Kulturen, ***Bodenarten und*** Bewirtschaftungssysteme ***oder*** Schäden ***an Dauergrünland unter anderem*** durch wild lebende Tiere oder invasive Arten ***vorsehen. Diese spezifischen*** Ausnahmen müssen ***hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen*** sein, ***wenn und soweit sie*** erforderlich ***sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung*** dieser ***Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren***.	***7.*** Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von ***den*** Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien ***vorsehen, wie z. B.*** Kulturen, ***Dauergrünland, Bodentypen,*** Bewirtschaftungssysteme***, agronomische Bedingungen,*** Schäden durch wild lebende ***Pflanzen und*** Tiere oder invasive Arten ***oder Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen, einschließlich Gebieten, die von Wasserknappheit oder Trockenheit betroffen sind. Solche*** Ausnahmen müssen ***verhältnismäßig, gerechtfertigt und auf das Maß beschränkt*** sein, ***das*** erforderlich ***ist, um die praktische Anwendbarkeit der Vorschriften sicherzustellen, ohne die in*** dieser ***Verordnung festgelegten Ziele zu gefährden***.

Or. es

Begründung

Die Sicherheitsverfahren müssen an tatsächliche Umsetzungsprobleme vor Ort angepasst werden können.

Änderungsantrag 1031
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem ***NRP-Plan*** spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem ***NRGAP-Plan*** spezifische ***und begrenzte*** Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. en

Änderungsantrag 1032
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken*** können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an	(7) ***Mit Zustimmung der Kommission*** können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild

Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in ***Absatz 4*** genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in ***Anhang 1 Teil C*** genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. pl

Änderungsantrag 1033
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen ***nur*** vorgesehen sein, ***wenn und*** soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen vorgesehen sein, soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. en

Änderungsantrag 1034
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ***ihrem NRP-Plan*** spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ***der GAP*** spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. pt

Änderungsantrag 1035
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an	***7. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission*** können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme oder Schäden an

Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in ***Absatz 4*** genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, wenn und soweit sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen weder den in ***Anhang I Teil C*** genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.
	Or. fr

Änderungsantrag 1036
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn ***die Witterungsbedingungen*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese ***Verfahren*** anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken ***den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen*** würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind***,*** auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen ***und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren***.	(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn ***außergewöhnliche Witterungs- oder Klimabedingungen, Naturkatastrophen, Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall, höhere Gewalt oder andere hinreichend belegte außergewöhnliche Umstände*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese ***Praktiken*** anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken ***die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe erheblich gefährden oder einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung schaden*** würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind ***und*** auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen***, wobei die allgemeinen Ziele dieser Verordnung aufrechterhalten werden müssen***.

Or. en

Änderungsantrag 1037
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von ***Schutzpraktiken*** gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese ***Verfahren*** anzuwenden***, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind***,*** auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen ***und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren***.	(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von ***der Konditionalität*** gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese ***Praktiken*** anzuwenden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind ***und*** auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen.

Or. en

Änderungsantrag 1038
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in ***Absatz 4*** genannten Zielen entgegenstehen	***8.*** Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen ***oder andere Einschränkungen wie Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall oder landesweite oder lokale Störungen*** Landwirte und andere Begünstigte daran

würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in ***Absatz 4*** genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in ***Anhang I Teil C*** genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in ***Anhang I Teil C*** genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. fr

Änderungsantrag 1039
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	***8.*** Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen ***oder andere Einschränkungen wie Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall oder Störungen von landesweiter oder lokaler Reichweite*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. pl

Änderungsantrag 1040
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die*** vorübergehenden Ausnahmen ***in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt*** sind, ***auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren***.	(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen ***oder außergewöhnliche Krisen im Bereich der Pflanzengesundheit*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. ***Diese*** vorübergehenden Ausnahmen ***können insbesondere Landwirten in Regionen gewährt werden, die von grenzüberschreitenden Invasionen landwirtschaftlicher Schädlinge und von Pflanzenkrankheiten mit Ursprung in angrenzenden Drittländern betroffen*** sind, ***in denen in der Union verbotene chemische Wirkstoffe verwendet werden, wenn sofortige Notfallmaßnahmen oder mechanische Eindämmungsmaßnahmen die Einhaltung der Standardpraktiken verhindern***.

Or. en

Änderungsantrag 1041
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die	(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen ***oder andere Ereignisse wie etwa Marktstörungen aufgrund von gestiegenen Einfuhren aus***

Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer ***auf das erforderliche Maß begrenzt*** sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	***Drittländern oder der Ausbruch von Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer ***angemessen*** sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. en

Änderungsantrag 1042
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen***, von Wildtieren oder invasiven Arten verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall oder andere Fälle höherer Gewalt*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird festgelegt, dass Ausnahmen auch für Schäden gewährt werden sollten, die von wild lebenden Tieren oder invasiven Arten verursacht werden, sowie für andere Fälle höherer Gewalt, die Landwirte daran hindern, ihre Betriebe verantwortungsvoll zu führen.

Änderungsantrag 1043
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese ***Verfahren*** anzuwenden***, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und ***weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch*** den Wettbewerb verzerren.	***(8)*** (8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen***, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese ***Praktiken*** anzuwenden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und den Wettbewerb ***nicht*** verzerren.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus Änderungsantrag 2. Vorübergehende Ausnahmen können nicht nur aufgrund von Wetterereignissen, sondern auch aus anderen Gründen wie Pflanzenkrankheiten und Tierseuchen erforderlich sein.

Änderungsantrag 1044
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren. ***Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die gewährten vorübergehenden Ausnahmen.***

Or. en

Änderungsantrag 1045
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn ***die*** Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung ***dieser*** Schutzpraktiken ***den*** in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn Witterungsbedingungen***, Pflanzenkrankheiten, Tierseuchen oder Schädlingsbefall*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung ***der betreffenden*** Schutzpraktiken ***der Verwirklichung der*** in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden

	Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen ***substanziell*** entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. ro

Änderungsantrag 1046
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren. ***Diese Ausnahmen werden von der Kommission überwacht.***

Or. en

Änderungsantrag 1047
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können	(8) Die Mitgliedstaaten können

vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen***, Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall oder landesweite oder lokale Unruhen*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. en

Änderungsantrag 1048
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen***, Quarantäneschädlinge oder Tierseuchen*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen ***in hohem Maße*** entgegenstehen noch den Wettbewerb

verzerren.

Or. en

Änderungsantrag 1049
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen***,*** ***Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. pt

Änderungsantrag 1050
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn ***die*** Witterungsbedingungen Landwirte und	***8.*** Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von ***den*** Schutzpraktiken gewähren, wenn Witterungsbedingungen***, Dürre,***

andere Begünstigte daran hindern, ***diese Verfahren*** anzuwenden, oder ***wenn die*** Anwendung ***dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden*** Ausnahmen in ihrem ***Geltungsbereich*** und ihrer Dauer ***auf das erforderliche Maß*** begrenzt ***sind***, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und ***weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren***.

Überschwemmungen, Brände, Pflanzenkrankheiten, Schädlinge, Gesundheitsbeschränkungen, Tierseuchen, Schäden an wildlebenden Tier- und Pflanzenarten oder andere außergewöhnliche Umstände Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, ***solche Praktiken*** anzuwenden, oder ***ihre*** Anwendung ***unverhältnismäßig machen. Solche*** Ausnahmen ***müssen*** in ihrem ***Umfang*** und ihrer Dauer begrenzt ***sein***, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und ***dürfen die in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Schutzziele nicht beeinträchtigen***.

Or. es

Begründung

Die GAP sollte angesichts von Dürren, Schädlingen, Krankheiten, Bränden oder anderen Umständen, auf die der Landwirt keinen Einfluss hat, Flexibilität bieten. Durch die befristete Ausnahmeregelung werden unfaire Sanktionen vermieden und eine verhältnismäßige Anwendung der Umweltverpflichtungen aufrechterhalten.

Änderungsantrag 1051
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch	(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen**,** ***Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf

den Wettbewerb verzerren.	objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. it

Änderungsantrag 1052
Barry Cowen, Asger Christensen, Charles Goerens, Benoit Cassart, Christine Singer, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen**,** ***Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. en

Änderungsantrag 1053
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können	(8) Die Mitgliedstaaten können

vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen ***in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind,*** auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	vorübergehende Ausnahmen von ***den im ganzen Mitgliedstaat anzuwendenden*** Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen ***oder andere Einschränkungen, die aus einem Fall höherer Gewalt resultieren,*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. en

Begründung

Im EU-Recht muss festgelegt werden, dass alle gewährten Ausnahmen in dem jeweiligen Mitgliedstaat landesweit gelten.

Änderungsantrag 1054
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen***, Schädlinge oder Pflanzenkrankheiten*** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen

noch den Wettbewerb verzerren.

Or. en

Änderungsantrag 1055
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von ***Schutzpraktiken*** gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.	(8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von ***der Konditionalität*** gewähren, wenn die Witterungsbedingungen Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden, oder wenn die Anwendung dieser Schutzpraktiken den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und weder den in Absatz 4 genannten Zielen entgegenstehen noch den Wettbewerb verzerren.

Or. en

Änderungsantrag 1056
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die	***entfällt***

einschlägigen, im NRP-Plan gemäß dem genannten Absatz festgelegten Schutzpraktiken. Die Mitgliedstaaten können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ausgehen, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.

Or. fr

Änderungsantrag 1057
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß dem genannten Absatz festgelegten Schutzpraktiken. Die Mitgliedstaaten können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ausgehen, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1058
Asger Christensen, Jérémy Decerle, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß dem genannten Absatz festgelegten Schutzpraktiken. Die Mitgliedstaaten können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ausgehen, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dem Artikel wird es den Mitgliedstaaten ermöglicht, für Anforderungen (Schutzpraktiken) zu bezahlen, die potenziell sowohl zu ungleicheren Wettbewerbsbedingungen führen als auch den ökologischen Wandel der landwirtschaftlichen Erzeugung behindern werden.

Änderungsantrag 1059
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß dem genannten Absatz festgelegten Schutzpraktiken. Die Mitgliedstaaten können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden	***entfällt***

verpflichten, davon ausgehen, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.

Or. en

Änderungsantrag 1060
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß dem genannten Absatz festgelegten Schutzpraktiken. Die Mitgliedstaaten können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ausgehen, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Um die Kohärenz bei der Umsetzung der GAP-Unterstützung zu gewährleisten – insbesondere in einem Kontext, in dem nationale Entscheidungen erhebliche Auswirkungen auf den endgültigen Inhalt der Pläne haben werden –, muss der Ausgangswert ein gemeinsames Grundregelwerk darstellen und darf nicht beihilfefähig sein. Die Möglichkeit, bestimmte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen als der Cross-Compliance gleichwertige Methoden zu behandeln, liefe auf eine Abweichung von einem historischen Grundsatz der GAP hinaus, wonach der Ausgangswert nicht gefördert wird – ein Grundsatz, der gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet.

Änderungsantrag 1061

Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß dem genannten Absatz festgelegten Schutzpraktiken**.** Die Mitgliedstaaten können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ausgehen, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.	(9) Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ***sowie gleichwertige Praktiken, die im Rahmen anerkannter nationaler oder regionaler Zertifizierungssysteme oder unverbindlicher Nachhaltigkeitssysteme umgesetzt werden,*** anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß dem genannten Absatz festgelegten Schutzpraktiken Die Mitgliedstaaten können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ausgehen, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.

Or. en

Änderungsantrag 1062
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels ***in gleicher Weise*** beitragen ***wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß dem genannten Absatz festgelegten Schutzpraktiken***. Die Mitgliedstaaten	(9) Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels beitragen. Die Mitgliedstaaten können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ausgehen,

können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ausgehen, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.

dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.

Or. pt

Änderungsantrag 1063
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 ***Buchstabe a*** anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß ***dem genannten*** Absatz festgelegten Schutzpraktiken. Die Mitgliedstaaten können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ausgehen, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.	***9.*** Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 ***und Artikel 6a (neu)*** anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß Absatz ***4*** festgelegten Schutzpraktiken. Die Mitgliedstaaten können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ausgehen, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.

Or. pl

Änderungsantrag 1064
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten ***können*** die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a	(9) Die Mitgliedstaaten ***erkennen*** die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ***an***, die zu

anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß dem genannten Absatz festgelegten Schutzpraktiken. Die Mitgliedstaaten ***können*** bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ***ausgehen***, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.

den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß dem genannten Absatz festgelegten Schutzpraktiken. Die Mitgliedstaaten ***gehen*** bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ***aus***, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.

Or. en

Änderungsantrag 1065
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 ***Buchstabe a*** anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß dem genannten Absatz festgelegten Schutzpraktiken. Die Mitgliedstaaten können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ausgehen, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.	(9) Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß dem genannten Absatz festgelegten Schutzpraktiken. Die Mitgliedstaaten können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ausgehen, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.

Or. en

Begründung

Technische Anpassung aufgrund von Änderungen an anderen Teilen der Verordnung.

Änderungsantrag 1066
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 ***Buchstabe a*** anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß dem genannten Absatz festgelegten Schutzpraktiken. Die Mitgliedstaaten können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ausgehen, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.	(9) Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß dem genannten Absatz festgelegten Schutzpraktiken. Die Mitgliedstaaten können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ausgehen, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.

Or. en

Begründung

Technische Anpassung aufgrund von Änderungen an anderen Teilen der Verordnung.

Änderungsantrag 1067
Christine Singer, Asger Christensen, Barry Cowen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Dabei sorgen die Mitgliedstaaten für eine praxisorientierte Anerkennung solcher Maßnahmen, binden den Agrarsektor in die Gestaltung und Umsetzung dieser Maßnahmen ein und sorgen dafür, dass die Anerkennung auf nationaler und EU-Ebene auf vergleichbare Weise erfolgt.

Or. en

Begründung

Eine praxisorientierte Anerkennung gleichwertiger Maßnahmen ist von entscheidender Bedeutung, um insbesondere in föderal organisierten Mitgliedstaaten eine praktikable Umsetzung für Landwirte und Verwaltungen zu gewährleisten. Die Einbeziehung des Agrarsektors verbessert die Praxistauglichkeit, Akzeptanz und Wirksamkeit. Ein hinreichend vergleichbarer Ansatz in allen Mitgliedstaaten verbessert die Rechtssicherheit und die Gleichbehandlung der Landwirte und sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen.

Änderungsantrag 1068
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Die Gewährung der in dieser Verordnung genannten Unterstützung ist an die Bedingung geknüpft, dass sich der Begünstigte verbindlich verpflichtet, die Verwendung von Wirkstoffen, die gemäß den von der Europäischen Union festgelegten Kriterien als krebserzeugend, erbgutverändernd oder toxisch eingestuft sind, sowie von Stoffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie endokrine Disruptoren sind, zu verringern, wobei für jeden Sektor ein verbindlicher Zeitplan für den Ausstieg festgelegt wird. Eine Zulassung im Wege einer nationalen Ausnahmeregelung für Stoffe, die aus diesen Gründen vom Unionsmarkt genommen wurden, darf nicht dazu führen, dass die in dieser Verordnung genannte Unterstützung aufrechterhalten wird. Die Mitgliedstaaten begleiten den Ausstieg mit einer verstärkten technischen und finanziellen Unterstützung für die betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere für diejenigen, deren Abhängigkeit von den betreffenden Betriebsmitteln auf früheren Beschlüssen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik beruht.

Or. fr

Änderungsantrag 1069
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Mitgliedstaaten erkennen gleichwertige Anforderungen an, die durch anerkannte Qualitätssicherungssysteme, Umweltzertifizierungssysteme, Nachhaltigkeitszertifizierungssysteme, Systeme für geografische Angaben und andere amtlich anerkannte Zertifizierungssysteme erfüllt werden. Nimmt ein Begünstigter an solchen anerkannten Systemen teil, so gelten gleichwertige Verpflichtungen für die verantwortungsvolle Betriebsführung als erfüllt. Die Mitgliedstaaten erstellen Äquivalenztabellen, in denen die Anforderungen an die verantwortungsvolle Betriebsführung aufgeführt sind, die von jedem anerkannten Zertifizierungssystem abgedeckt werden. Bei als gleichwertig erachteten Anforderungen sind die Begünstigten weder verpflichtet, zusätzliche Nachweise, Aufzeichnungen, Erklärungen oder Belege vorzulegen, noch werden sie zusätzlichen Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen in Bezug auf dieselbe Verpflichtung unterzogen.

Or. en

Änderungsantrag 1070
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Werden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Wege von Kooperationsvereinbarungen durchgeführt, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Einhaltung der einschlägigen Schutzpraktiken auf der Ebene der Genossenschaft oder der kollektiven Maßnahme bewertet wird, sofern die in Absatz 4 genannten Ziele erreicht werden. In diesen Fällen sind die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft nicht verpflichtet, die Schutzpraktiken separat einzuhalten, und es werden auch keine Kürzungen oder finanziellen Sanktionen auf der Grundlage des einzelnen Betriebs für die Parzellen des Betriebs berechnet, die tatsächlich in die Kooperationsvereinbarung eingebunden sind. Für alle übrigen Parzellen des Betriebs wird die Einhaltung der einschlägigen Schutzpraktiken weiterhin auf der Ebene des einzelnen Betriebs bewertet.

Or. en

Änderungsantrag 1071
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Für die Zwecke der Überprüfung der Umwelt- und Klimapraktiken können die Mitgliedstaaten die ökologische/biologische Zertifizierung gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 oder Zertifizierungen im Rahmen anderer nachhaltiger Bewirtschaftungssysteme, die von den Mitgliedstaaten und ihren Regionen als gleichwertige oder ergänzende Nachweise anerkannt werden, verwenden, wenn eine solche

Zertifizierung vergleichbare Ziele oder Anforderungen abdeckt. Diese Verwendung der ökologischen/biologischen Zertifizierung wird nicht zu einer Verringerung der geltenden Anforderungen führen, sondern es ermöglichen, doppelte Kontrollen, Informationsanfragen oder Dokumentationsaufwand für Landwirte und zertifizierte Unternehmer zu vermeiden.

Or. es

Begründung

Die ökologische/biologische Zertifizierung ist ein harmonisiertes, geprüftes und anerkanntes europäisches System, dessen Verwendung als gleichwertiger Nachweis es ermöglicht, die Kontrollen zu vereinfachen und den Aufwand zu verringern, ohne die Umweltanforderungen zu senken.

Änderungsantrag 1072
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Ist davon auszugehen, dass die Begünstigten die relevanten Schutzpraktiken gemäß Absatz 9 dieses Artikels einhalten, so erläutern die Mitgliedstaaten im NRP-Plan eindeutig und weisen nach, auf welche Weise die entsprechende Bewirtschaftungspraktik gemäß Artikel 10 das Ziel der jeweiligen Schutzpraktik gemäß Absatz 4 dieses Artikels in gleichwertiger Weise erreicht oder verwirklicht. Kohärenz und Konsistenz dieser Praktiken werden im Rahmen der von der Kommission durchgeführten Kohärenz- und Konsistenzprüfung der GAP-bezogenen Teile der NRP-Pläne gemäß Artikel 2 überprüft.

Or. en

Änderungsantrag 1073
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Die Mitgliedstaaten können in ihren NRP-Plänen vorsehen, dass die Einhaltung einer oder mehrerer Schutzpraktiken durch die Erzielung messbarer Ergebnisse auf Betriebsebene auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Indikatoren, auch durch die Teilnahme an zertifizierten Nachhaltigkeitssystemen, nachgewiesen werden kann. Die Mitgliedstaaten beziehen Landwirte und landwirtschaftliche Organisationen in die Gestaltung solcher ergebnisbasierter Ansätze ein.

Or. en

Begründung

Neuer Absatz, nummeriert unbeschadet der neuen Absätze 9a und 9b, die der Berichterstatter in seinem Berichtsentwurf vorgeschlagen hat (Änderungsanträge 26 und 27). Die Fokussierung auf Ergebnisse statt auf präskriptive Mittel gibt den Landwirten Flexibilität für Innovationen, reduziert den Verwaltungsaufwand und belohnt die tatsächliche Leistung. Erfolgreiche Pilotprojekte in den Mitgliedstaaten belegen, dass KPI-basierte Ansätze funktionieren. Daher verdienen sie neben der Anerkennung gleichwertiger Verfahren gemäß Absatz 9 eine klare Rechtsgrundlage für die Verwaltung landwirtschaftlicher Betriebe.

Änderungsantrag 1074
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9b. Europäischer Fonds für die Prävention und die Linderung von

Umweltkrankheiten.

a) Es wird ein Europäischer Fonds für die Prävention und die Linderung von Umweltkrankheiten eingerichtet, um die beschleunigte Anerkennung von Berufskrankheiten im Zusammenhang mit der Exposition von Landwirten gegenüber gefährlichen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die medizinische Versorgung und die Entschädigung der Opfer sowie die Forschung im Bereich der landwirtschaftlichen Epidemiologie zu finanzieren.

b) Der Fonds wird durch einen Pflichtbeitrag der Hersteller und Vermarkter der in der Union verkauften Pflanzenschutzmittel finanziert, der nach dem Verursacherprinzip als Anteil ihres Umsatzes und der Gefährlichkeit der in Verkehr gebrachten Stoffe berechnet wird.

c) Landwirte, die anerkanntermaßen an einer Berufskrankheit leiden, die mit der Exposition gegenüber landwirtschaftlichen Betriebsmitteln zusammenhängt, kommen in den Genuss eines vereinfachten, beschleunigten Entschädigungsverfahrens, unbeschadet bestehender nationaler Regelungen, die der Fonds ergänzt.

Or. fr

Änderungsantrag 1075
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9b. Ist ein Begünstigter nicht in der Union niedergelassen, übt aber in einem bestimmten Mitgliedstaat landwirtschaftliche Tätigkeiten aus, so kann die zuständige Behörde dieses

Mitgliedstaats als Zahlungsbedingung verlangen, dass der Begünstigte alle Informationen vorlegt, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen an die verantwortungsvolle Betriebsführung zu überprüfen, einschließlich Aufzeichnungen über Landnutzung, Fruchtfolge, Tierhaltung und Anwendung von Betriebsmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen, die von diesem Begünstigten bewirtschaftet werden, oder sich Kontrollen zu unterziehen.

Or. en

Änderungsantrag 1076
Dario Nardella, Giuseppe Antoci, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	1. Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 der NRP-Verordnung [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung seitens der Begünstigten.
	Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 20j (neu) [InVeKoS] angegebene gemäß Unterabsatz 1 förderfähige Fläche höchstens 10 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen nach diesem Artikel ausgenommen, außer vom System der sozialen Konditionalität.

Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.

2. Die Mitgliedstaaten setzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Arbeitsrecht, geltende Arbeitsnormen ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Bei der Durchsetzung des Arbeitsrechts konsultieren die Mitgliedstaaten die zuständigen nationalen Sozialpartner, die die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite im Agrarsektor vertreten. Die Mitgliedstaaten achten uneingeschränkt die Autonomie dieser Sozialpartner sowie deren Recht, Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um angemessene finanzielle Mittel für die wirksame Überwachung und Kontrolle der in Anhang I Teil B dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedes Jahr mindestens 10 % der Empfänger von Zahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung überprüft oder kontrolliert werden. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Mitgliedstaaten, in denen die Kontrollen von den Sozialpartnern oder unter deren Mitwirkung durchgeführt

werden.

3. Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 vorliegen. Zu dieser Unterrichtung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

4. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3 dieser Verordnung XX [verantwortungsvolle Betriebsführung], wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach Artikel 1b (neu) Nummer 2 [Rahmendefinition der landwirtschaftlichen Tätigkeit] festgelegt;

b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 1a (neu) Nummer 4a [Begriffsbestimmungen – Betrieb] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Betrifft die Nichteinhaltung jedoch Waldgebiete, so werden die Sanktionen nach Absatz 5 nicht angewendet, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.

5. Die Mitgliedstaaten richten ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen

ein, die auf die in Absatz 4 genannten Begünstigten angewendet werden, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung erfüllen.

Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1, Buchstaben a bis f sowie o und p dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte. Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Wenn es jedoch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Kalenderjahr die Nichteinhaltung begangen wurde, werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtes Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung nach der Bewertung gemäß Absatz 3 berücksichtigt.

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung beträgt die Kürzung mindestens 15 % des Betrags dieser Zahlungen. Die Mitgliedstaaten

sehen vor, dass in folgenden Fällen keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden:

a) Die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen.

b) Der Verstoß ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.

6. Abweichend vom vorstehenden Absatz legen die Mitgliedstaaten ein Abstufungssystem fest, in dem die Verwaltungssanktionen für die Nichteinhaltung der in Anhang I Teil B aufgeführten Grundanforderungen an die Betriebsführung festgelegt sind; dieses System wird in uneingeschränkter Abstimmung mit den Sozialpartnern ausgearbeitet, die die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite im Agrarsektor vertreten. In dem Abstufungssystem sind Kürzungen der GAP-Zahlungen und -Leistungen sowie gegebenenfalls der vollständige Ausschluss von diesen Zahlungen und Leistungen vorgesehen. In dem Abstufungssystem sind die anzuwendende Kürzung festgelegt, wobei die Schwere des Verstoßes gegen die Arbeitnehmerrechte, die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer, die Wiederholung sowie die Vorsätzlichkeit berücksichtigt werden.

Die Kürzung beträgt mindestens 7 % des Gesamtbetrags der fälligen GAP-Zahlungen und -Leistungen und wird entsprechend der Schwere des Verstoßes und der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer schrittweise erhöht. Besteht derselbe Verstoß innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren fort oder tritt er erneut auf, so wird die Kürzung um 50 % erhöht.

Die Mitgliedstaaten schließen Begünstigte, die auf nationaler Ebene rechtskräftig wegen schwerwiegender Ausbeutung von Arbeitskräften, einschließlich illegaler Arbeitsvermittlung und Menschenhandel, oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit der

Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, einer mafiösen kriminellen Vereinigung oder anderen Straftaten im Zusammenhang mit schwerer organisierter Kriminalität im Sinne des Unionsrechts und des nationalen Rechts verurteilt wurden, von den in Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Zahlungen aus, sofern die Verurteilung den Begünstigten, dessen gesetzlichen Vertreter oder Personen betrifft, die Eigentums- oder Kontrollrechte über den Begünstigten ausüben,

oder im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, die schwere Ausbeutung von Arbeitskräften zum Ziel hat, wie beispielsweise Schwarzarbeit, illegale Arbeitsvermittlung und Menschenhandel.

7. Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus für die Ex-ante-Überprüfung ein, um sicherzustellen, dass die GAP-Beihilfen ausschließlich neuen Begünstigten gewährt werden, die die in Anhang I Teil B festgelegten Grundanforderungen an die Betriebsführung erfüllen. Die Ex-ante-Überprüfung muss vor der ersten jährlichen Gewährung von GAP-Mitteln erfolgen und auf bestehenden Sorgfaltsprüfungsmechanismen aufbauen, und es werden digitale Instrumente, Indikatoren zur Übereinstimmung von Arbeitsaufwand und Ertrag sowie der Abgleich mit Daten zuständiger Behörden, einschließlich Sozialversicherungs- und Arbeitsbehörden, genutzt, um Verstöße, Missbrauch oder Betrug aufzudecken.

Or. en

Begründung

Ehemals Artikel 62 Absätze 1 bis 5. Absatz 1 wurde dahingehend geändert, dass das System der sozialen Konditionalität von der Ausnahmeregelung für Begünstigte mit einer

Anbaufläche von weniger als 10 Hektar ausgenommen wurde. Folgende Absätze wurden hinzugefügt: 1, 6 (neu) und 7 (neu). Im Hinblick auf die soziale Konditionalität wenden alle Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen an, die sich nach der Art des Verstoßes gegen die Arbeitnehmerrechte sowie nach dessen Schwere, Ausmaß, Dauer, Wiederholung und Vorsatz richten.

Änderungsantrag 1077
Barry Cowen, Asger Christensen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	1. Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 der NRP-Verordnung [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung seitens der Begünstigten, die Unterstützung im Rahmen von Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f, o und p erhalten.
	Abweichend von den Absätzen 1 und 5 des vorliegenden Artikels gilt das Kontroll- und Sanktionssystem nicht für Begünstigte, die Zahlungen gemäß Artikel 7 erhalten.
	Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 20j (neu) [InVeKoS] angegebene gemäß Unterabsatz 1 förderfähige Fläche höchstens 10 Hektar, so sind die in Absatz 1 genannten Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen nach diesem Artikel ausgenommen. Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter

Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.

2. Die Mitgliedstaaten setzen ihre bestehenden Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den GAP-Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Arbeitsrecht, geltende Arbeitsnormen ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Diese Systeme müssen mit den in Absatz 1 genannten Kontrollsystemen kompatibel sein.

3. Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 vorliegen. Zu dieser Unterrichtung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

4. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3 dieser Verordnung XX [verantwortungsvolle Betriebsführung], wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach Artikel 1b (neu) Nummer 2 [Rahmendefinition der landwirtschaftlichen Tätigkeit] festgelegt;

b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 1a (neu) Nummer 4a [Begriffsbestimmungen – Betrieb] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Betrifft die Nichteinhaltung jedoch Waldgebiete, so werden die Sanktionen nach Absatz 5 nicht angewendet, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.

5. Die Mitgliedstaaten richten ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen ein, die auf die in Absatz 4 genannten Begünstigten angewendet werden, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung erfüllen.

Für die Regelung für Verwaltungssanktionen der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 gilt:

a) Es muss Vorschriften für die Verhängung von Verwaltungssanktionen in den Fällen umfassen, in denen die landwirtschaftliche Fläche, der landwirtschaftliche Betrieb oder Teile der Fläche oder des Betriebs im Laufe des betreffenden Kalenderjahres bzw. der betreffenden Kalenderjahre übertragen wird oder werden; mit diesen Vorschriften ist die Haftung für Verstöße fair und ausgewogen zwischen dem Übertragenden und dem Übernehmer aufzuteilen. Zu diesem Zweck bezeichnet der Begriff „Übertragung“ jede Art von Transaktion, durch die die landwirtschaftliche Fläche oder der landwirtschaftliche Betrieb oder ein Teil davon nicht mehr der Verfügung des Übertragenden untersteht.

b) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, eine Verwaltungssanktion, die sich auf bis zu 100 EUR je Begünstigtem und Kalenderjahr beläuft, nicht zu verhängen. Der Begünstigte wird jedoch über den festgestellten Verstoß und über die Verpflichtung, für die Zukunft Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, unterrichtet;

Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1, Buchstaben a bis f sowie o und p dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte.

Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Wenn es jedoch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Kalenderjahr die Nichteinhaltung begangen wurde, werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtes Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung nach der Bewertung gemäß Absatz 3 berücksichtigt. Eine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang I Teile A und B dieser Verordnung XX aufgeführten Rechtsakte wegen derselben

Handlung oder Unterlassung eines Landwirts oder eines anderen Begünstigten verhängte Sanktion wird bei der Berechnung der Sanktionen nach Unterabsatz 1 abgezogen.

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Hat der Verstoß schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung, oder bedeutet er eine direkte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit, so wird eine Kürzung von mehr als 3 % vorgenommen. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung beträgt die Kürzung mindestens 15 % des Betrags dieser Zahlungen. Zu diesem Zweck gelten diese Fälle als vorsätzliche Verstöße, wenn derselbe Verstoß ohne stichhaltige Begründung seitens des Begünstigten weiterhin wiederholt auftritt.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in folgenden Fällen keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden:

a) Die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen.

b) Der Verstoß ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.

Hat der Verstoß keine oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung, so wird keine Verwaltungssanktion verhängt. Die Mitgliedstaaten richten einen Informationsmechanismus ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten über den festgestellten Verstoß und etwaige zu ergreifende Abhilfemaßnahmen unterrichtet werden. Dieser Mechanismus umfasst auch die spezifischen landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste gemäß

Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/2115, zu deren Teilnahme die betroffenen Begünstigten verpflichtet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1078
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	1. Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 der NRP-Verordnung [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung seitens der Begünstigten.
	Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.
	2. Die Mitgliedstaaten setzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz,

Sozial- und Arbeitsrecht, geltende Arbeitsnormen ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

3. Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 vorliegen. Zu dieser Unterrichtung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

4. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3 dieser Verordnung XX [verantwortungsvolle Betriebsführung], wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach Artikel 1b (neu) Nummer 2 [Rahmendefinition der landwirtschaftlichen Tätigkeit] festgelegt; b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 1a (neu) Nummer 4a [Begriffsbestimmungen – Betrieb] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Betrifft die Nichteinhaltung jedoch Waldgebiete, so werden die Sanktionen nach Absatz 5 nicht angewendet, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.

5. Die Mitgliedstaaten richten ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen ein, die auf die in Absatz 4 genannten Begünstigten angewendet werden, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung erfüllen. Bei der Umsetzung der Verwaltungsstrafen für Verstöße gegen die in Anhang I Teil B der GAP-Verordnung aufgeführten Grundanforderungen an die Betriebsführung konsultieren die Mitgliedstaaten die zuständigen nationalen Sozialpartner, die die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer im Agrarsektor vertreten. Diese Konsultation erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der Autonomie der Sozialpartner, einschließlich ihres Rechts, Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen. Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1, Buchstaben a bis f sowie o und p dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte.

Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Wenn es jedoch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Kalenderjahr die Nichteinhaltung begangen wurde, werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtes Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung nach der Bewertung gemäß Absatz 3 berücksichtigt.

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung beträgt die Kürzung mindestens 15 % des Betrags dieser Zahlungen. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass keine Verwaltungsstrafe verhängt wird, wenn a) die Nichteinhaltung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, b) der Verstoß auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen ist.

5a (neu) Abweichend vom vorstehenden Absatz legen die Mitgliedstaaten ein Abstufungssystem fest, in dem die Verwaltungssanktionen für die Nichteinhaltung der in Anhang I Teil B aufgeführten Grundanforderungen an die Betriebsführung festgelegt sind; dieses System wird in uneingeschränkter Abstimmung mit den Sozialpartnern ausgearbeitet, die die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite im Agrarsektor vertreten. In dem Abstufungssystem sind Kürzungen der GAP-Zahlungen und -Leistungen sowie gegebenenfalls der vollständige Ausschluss von diesen Zahlungen und Leistungen vorgesehen. In dem Abstufungssystem sind die anzuwendende Kürzung festgelegt, wobei die Schwere des Verstoßes gegen die Arbeitnehmerrechte, die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer (Ausmaß) und die Dauer oder Wiederholung sowie die Vorsätzlichkeit berücksichtigt werden.

Die Kürzung beträgt stets mindestens 7 % des Gesamtbetrags der fälligen GAP-Zahlungen und -Leistungen und wird entsprechend der Schwere des Verstoßes

und der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer schrittweise erhöht.

Besteht derselbe Verstoß innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren fort oder tritt er erneut auf, so wird die nach dem Abstufungssystem festgelegte Kürzung um 50 % erhöht. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes wird die Kürzung verdoppelt.

Im Abstufungssystem wird ein vollständiger Ausschluss von GAP-Zahlungen und -Leistungen vorgesehen, wenn der Verstoß einen systematischen Verstoß gegen die Arbeitnehmerrechte darstellt, einschließlich der Fälle, in denen es sich um einen besonders schwerwiegenden Verstoß handelt, eine erhebliche Anzahl von Arbeitnehmern betroffen ist oder der Verstoß Teil eines Musters wiederholter oder vorsätzlicher Verstöße ist.

Begünstigte, die wegen Ausbeutung von Arbeitskräften, nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, illegaler Arbeitsvermittlung, Menschenhandel, Sozialbetrug und gewerkschaftsfeindlichem Verhalten verurteilt wurden, werden stets vollständig von den Zahlungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der NRP-Plan-Verordnung ausgeschlossen.

Or. en

Begründung

Artikel 3a(neu) (vormals Artikel 62 Absätze 1 bis 5 der NRP-Verordnung) – Streichung von Unterabsatz 1.1. zur Ausnahme von Landwirten unter 10 Hektar; Einführung der obligatorischen Konsultation der einschlägigen Sozialpartern in Absatz 5; Streichung möglicher Sanktionen im Zusammenhang mit der sozialen Konditionalität in Absatz 5, wenn im jeweiligen Mitgliedstaat Sanktionen zur Anwendung kommen; Hinzufügung eines Absatzes 5a (neu) zu einem wirksamen Sanktionssystem.

Änderungsantrag 1079
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	1. Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 der NRP-Verordnung [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung seitens der Begünstigten.
	Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 20j (neu) [InVeKoS] angegebene gemäß Unterabsatz 1 förderfähige Fläche höchstens 10 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen nach diesem Artikel ausgenommen, außer vom System der sozialen Konditionalität.
	Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.
	2. Die Mitgliedstaaten setzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Arbeitsrecht, geltende Arbeitsnormen ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Absatz 1

erfüllen.

3. Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 vorliegen. Zu dieser Unterrichtung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

4. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3 dieser Verordnung XX [verantwortungsvolle Betriebsführung], wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach Artikel 1b (neu) Nummer 2 [Rahmendefinition der landwirtschaftlichen Tätigkeit] festgelegt;

b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 1a (neu) Nummer 4a [Begriffsbestimmungen – Betrieb] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Betrifft die Nichteinhaltung jedoch Waldgebiete, so werden die Sanktionen nach Absatz 5 nicht angewendet, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.

5. Die Mitgliedstaaten richten ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen

ein, die auf die in Absatz 4 genannten Begünstigten angewendet werden, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung erfüllen.

Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1, Buchstaben a bis f sowie o und p dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte. Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Wenn es jedoch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Kalenderjahr die Nichteinhaltung begangen wurde, werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtes Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung nach der Bewertung gemäß Absatz 3 berücksichtigt. Eine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang I Teile A und B dieser Verordnung XX aufgeführten Rechtsakte wegen derselben Handlung oder Unterlassung eines Landwirts oder eines anderen Begünstigten verhängte Sanktion wird bei der Berechnung der Sanktionen nach

Unterabsatz 1 berücksichtigt.

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung beträgt die Kürzung mindestens 15 % des Betrags dieser Zahlungen. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in folgenden Fällen keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden:

a) Die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen.

b) Der Verstoß ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.

Zur Erfüllung ihrer Kontrollpflichten legen die Mitgliedstaaten die Stichprobe für die jährlich durchzuführenden Vor-Ort-Kontrollen auf der Grundlage einer jährlichen Risikoanalyse fest, die eine Zufallskomponente enthält und mindestens 1 % der Begünstigten abdeckt.

Wird ein Verstoß über ein Kontrollsystem festgestellt, das 100 % der Begünstigten erfasst, so kann die in Artikel 3a Absatz 5 genannte Sanktion auf 0,5 % festgesetzt werden.

Or. en

Begründung

(former NRP Art. 62(1)to(5). New text: In parag 1 social conditionality is excluded form the exemption to beneficiaries below 10 ha . New text: the last two 2 paragraphs added: "In order to comply ...1% of beneficiaries" and "If a non ...0´5%" Provision should be made for a minimum percentage of beneficiaries to be subject to on-the-spot checks – set at 1 per cent – and for the fact that such checks may, where appropriate, be carried out using the area monitoring system, in order to maintain a uniform percentage of checks across the European Union and avoid discrepancies in the number of checks carried out by each Member State. In the event that a breach is detected through a check covering 100 per cent of beneficiaries – which acts as a significant deterrent – the penalties should be lower and should be set at 0.5 per cent

Änderungsantrag 1080

Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	1. In Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannte Mitgliedstaaten.
	Wenn die für die in Unterabsatz 1 genannte Förderung in Frage kommende Fläche, wie in in Artikel 20j (neu) [InVeKoS] festgelegt, 10 Hektar nicht überschreitet, kann ein Mitgliedstaat – sofern er dies durch Nachweise ordnungsgemäß begründet – davon ausgehen, dass bei den Begünstigten ein geringeres Risiko besteht, die Grundanforderungen nicht einzuhalten, und ihnen auf dieser Grundlage eine noch niedrigere Kontrollquote als die Standardquote von 1 % auferlegen. Die Kürzung für Betriebe mit einer Fläche von weniger als 10 Hektar beträgt in der Regel 1 % des Gesamtbetrags der Zahlungen, was eine Reduzierung gegenüber den üblichen 3 % darstellt.
	Wurde ein Begünstigter ausgewählt (...), ist der Umfang der Kontrollen zu verringern.
	2. (...)
	3. (...)
	4. (...)
	5. Die Mitgliedstaaten richten ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen ein, die auf die in Absatz 4 genannten Begünstigten angewendet werden, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung erfüllen. Bei der Festlegung der Verwaltungsstrafen für Verstöße gegen die in Anhang I Teil B der GAP-

Verordnung aufgeführten Grundanforderungen an die Betriebsführung konsultieren die Mitgliedstaaten die zuständigen nationalen Sozialpartner, die die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Agrarsektor vertreten. Die Mitgliedstaaten achten uneingeschränkt die Autonomie der Sozialpartner sowie deren Recht, Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen.

Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1, Buchstaben a bis f sowie o und p dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte. Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Wenn es jedoch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Kalenderjahr die Nichteinhaltung begangen wurde, werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtes Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung nach der Bewertung gemäß Absatz 3 berücksichtigt.

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die

Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung beträgt die Kürzung mindestens 15 % des Betrags dieser Zahlungen. Die Kürzung für Betriebe mit einer Fläche von weniger als 10 Hektar beträgt in der Regel 1 % des Gesamtbetrags der Zahlungen, was eine Reduzierung gegenüber den üblichen 3 % darstellt.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass keine Verwaltungsstrafe verhängt wird, wenn a) die Nichteinhaltung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,

b) der Verstoß auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen ist.

(5a neu) Abweichend vom vorstehenden Absatz legen die Mitgliedstaaten ein Abstufungssystem fest, in dem die Verwaltungssanktionen für die Nichteinhaltung der in Anhang I Teil B aufgeführten Grundanforderungen an die Betriebsführung festgelegt sind; dieses System wird gemeinsam mit den Sozialpartnern ausgearbeitet. In dem Abstufungssystem werden die Schwere des Verstoßes, die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer (Ausmaß) sowie eine etwaige Wiederholung und Vorsätzlichkeit berücksichtigt. In dem System sind Kürzungen sowie gegebenenfalls der vollständige Ausschluss von Zahlungen und Leistungen vorgesehen.

Die Kürzung beträgt stets mindestens 7 % des Gesamtbetrags der fälligen GAP-Zahlungen und -Leistungen und wird entsprechend der Schwere des Verstoßes und der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer schrittweise erhöht.

Besteht derselbe Verstoß innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren fort oder tritt er erneut auf, so wird die nach dem Abstufungssystem festgelegte Kürzung um 50 % erhöht. Im Falle eines vorsätzlichen

Verstoßes wird die Kürzung verdoppelt.

Im Abstufungssystem wird ein vollständiger Ausschluss von GAP-Zahlungen und -Leistungen vorgesehen, wenn der Verstoß einen systematischen Verstoß gegen die Arbeitnehmerrechte darstellt, einschließlich der Fälle, in denen es sich um einen besonders schwerwiegenden Verstoß handelt, eine erhebliche Anzahl von Arbeitnehmern betroffen ist oder der Verstoß Teil eines Musters wiederholter oder vorsätzlicher Verstöße ist.

(5b neu) Zusätzlich zum bestehenden System der verantwortungsvollen Betriebsführung führen die Mitgliedstaaten eine Ex-ante-Bewertung durch, um zu verhindern, dass GAP-Beihilfen Begünstigten gewährt werden, die gegen die in Anhang I Teil B aufgeführten Grundanforderungen an die Betriebsführung verstoßen.

Die Ex-ante-Bewertung muss vor der jährlichen Gewährung von GAP-Mitteln erfolgen und auf bestehenden Mechanismen, Instrumenten und dem Abgleich von Daten basieren. Die Stichprobe für die Bewertung muss mindestens 5 % der Begünstigten umfassen, wobei der Schwerpunkt auf Begünstigten mit erhöhtem Risiko liegen sollte. Begünstigten, die die Vorgaben nicht einhalten, ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen, bevor eine Entscheidung über Sanktionen getroffen wird.

Or. en